

WEITERBEHANDLUNG DER STELLUNGNAHMEN DES
EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES
DURCH DIE KOMMISSION

2. QUARTAL 2005

(April, Mai und Juni 2005)

INHALTSVERZEICHNIS

TEIL A: Sondierungsstellungen¹

Nr.	TITEL	REFERENZDOKUMENTE	ZUST. GD	S.
Pkt. 31 4. Q. 2004	Umweltschutz als wirtschaftliche Chance	EWSA 1446/2004	ENV	6
1.	Die Rolle der nachhaltigen Entwicklung im Rahmen der nächsten Finanziellen Vorausschau	EWSA 528/2005	SG	8
33.	Modus-4-Verhandlungen (Verkehr natürlicher Personen)	EWSA 695/2005	TRADE	10

TEIL B: Stellungnahmen mit ausführlicher Antwort der Kommission

Nr.	TITEL	REFERENZDOKUMENTE	ZUST. GD	S.
Pkt. 36 4. Q. 2004	Leitlinien für die Forschungsförderung der EU	KOM(2004) 353 endg. EWSA 1647/2004	RDT	13
2.	Gefährliche Stoffe (k/e/f-Stoffe)	KOM(2004) 638 endg. EWSA 378/2005	ENTR	19
7.	Kinderarzneimittel	KOM(2004) 599 endg. EWSA 525/2005	ENTR	20
8.	Industrieller Wandel im Maschinenbau	Initiativstellungnahme EWSA 526/2005	ENTR	25
9.	Gemeinschaftsprogramm für Beschäftigung und soziale Solidarität – PROGRESS	KOM(2004) 488 endg. EWSA 386/2005	EMPL	27
11.	Arbeitszeitgestaltung	KOM(2004) 607 endg. EWSA 527/2005	EMPL	29
12.	Integrierte Leitlinien für Wachstum und Beschäftigung	KOM(2005) 141 endg. EWSA 675/2005	EMPL	31
13	Grünbuch: Verwaltung der Wirtschaftsmigration	KOM(2004) 811 endg. EWSA 694/2005	EMPL JLS	33

¹ Die Nummern in der linken Spalte entsprechen den Nummern in der Liste der zu bearbeitenden Beiträge in Dokument SC(2005) 32 vom 28. Juni).

16.	Überwachung und Kontrolle radioaktiver Abfälle	KOM(2004) 716 endg. EWSA 696/2005	TREN	38
17	Europäisches Schadstoffregister	KOM(2004) 634 endg. EWSA 383/2005	ENV	40
18.	Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE+)	KOM(2004) 621 endg. EWSA 382/2005	ENV	42
19.	Europäischer Fischereifonds	KOM(2004) 497 endg. EWSA 532/2005	FISH	44
22.	Rechtlicher Schutz von Mustern und Modellen	KOM(2004) 582 endg. EWSA 691/2005	MARKT	52
23.	Zwangslizenzen für Arzneimittelpatente	KOM(2004) 737 endg. EWSA 689/2005	MARKT TRADE	53
24.	Fonds (allgemeine Bestimmungen)	KOM(2004) 492 endg. EWSA 389/2005	REGIO	56
25.	Kohäsionsfonds	KOM(2004) 494 endg. EWSA 390/2005	REGIO	60
26.	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung	KOM(2004) 495 endg. EWSA 391/2005	REGIO	62
30.	Vereinfachung und Modernisierung der mehrwertsteuerlichen Pflichten	KOM(2004) 728 endg. EWSA 531/2005	TAXUD	64
31.	Lebensmittelzusatzstoffe und Süßungsmittel	KOM(2004) 650 endg. EWSA 384/2005	SANCO	65
35.	System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaft	KOM(2004) 501 endg. EWSA 533/2005	BUDG	67

TEIL C: Stellungnahmen mit anderer Antwort

a) Einigung zwischen Kommission und EWSA

Nr.	TITEL	REFERENZDOKUMENTE	ZUST. GD	S.
Pkt. 50 4. Q. 2004	Verwaltungszusammenarbeit in den Bereichen Außengrenzen, Visa, Asyl und Einwanderung (ARGO-Programm)	KOM(2004) 384 endg. EWSA 1436/2004	JLS	69
34.	Beziehungen EU/Indien	Initiativstellungnahme EWSA 530/2005	RELEX	70

b) Stellungnahmen, zu denen die Kommission einige Bemerkungen formuliert

Nr.	TITEL	REFERENZDOKUMENTE	ZUST. GD	S.
Pkt. 11 4. Q. 2004	Staatliche Beihilfen/öffentliche Dienstleistungen	Initiativstellungnahme EWSA 1632/2004	COMP	71
Pkt. 54 4. Q. 2004	Das einheitliche Asylverfahren als nächster Schritt zu einem effizienteren Gemeinsamen Europäischen Asylsystem	KOM(2004) 503 endg. EWSA 1644/2004	JLS	73
Pkt. 6 1. Q.	XXXIII. Bericht über die Wettbewerbspolitik - 2003	SEK(2004) 658 endg. EWSA 118/2005	COMP	76
3.	Nennfüllmengen für Erzeugnisse in Fertigpackungen	KOM(2004) 708 endg. EWSA 379/2005	ENTR	80
6.	Tourismuspolitik für die erweiterte EU	Initiativstellungnahme EWSA 375/2005	ENTR	82
10.	Die Rolle der Zivilgesellschaft bei der Verhinderung von Schwarzarbeit	Initiativstellungnahme EWSA 385/2005	EMPL	84
20.	Die Prioritäten des Binnenmarkts 2005-2010	Initiativstellungnahme EWSA 376/2005	MARKT	86
27.	Europäischer Verbund für grenzüberschreitende Zusammenarbeit (EVGZ)	KOM(2004) 496 endg. EWSA 388/2005	REGIO	89

32.	Mediation in Zivil- und Handelssachen	KOM(2004) 718 endg. EWSA 688/2005	JLS	90
-----	---------------------------------------	--------------------------------------	-----	----

c) **Stellungnahmen, bei denen sich die Kommission derzeit nicht in der Lage sieht, Bemerkungen zu formulieren**

Nr.	TITEL	REFERENZDOKUMENTE	ZUST. GD	S.
Pkt. 20 4. Q. 2004	Koexistenz zwischen gentechnisch veränderten Kulturpflanzen und konventionellen und ökologischen Kulturpflanzen	Initiativstellungnahme EWSA 1656/2004	AGRI	92
4.	Elektronische B2B-Marktplätze (Mitteilung)	KOM(2004) 479 endg. EWSA 377/2005	ENTR	92
5.	Die europäischen Industriecluster auf dem Weg zu neuen Wissensnetzwerken	Initiativstellungnahme EWSA 374/2005	ENTR	92
14.	Informations- und Messinstrumente für die soziale Verantwortung der Unternehmen in einer globalisierten Wirtschaft	Initiativstellungnahme EWSA 692/2005	EMPL	92
15.	Große Einzelhandelsunternehmen – Tendenzen und Auswirkungen auf Landwirte und Verbraucher	Initiativstellungnahme EWSA 381/2005	ENTR	93
21.	Geldwäsche	KOM(2004) 448 endg. EWSA 529/2005	MARKT	93
28.	Förderprogramm für den europäischen audiovisuellen Sektor (MEDIA 2007)	KOM(2004) 470 endg. EWSA 380/2005	INFSO	93
29.	Qualitätssicherung in der Hochschulbildung	KOM(2004) 642 endg. EWSA 387/2005	EAC	93

A. SONDIERUNGSSTELLUNGNAHMEN

<p>Pkt. 31 Umweltschutz als wirtschaftliche Chance 4. Q. EWSA 1446/2004 – Oktober 2004 2004 GD ENV – Herr DIMAS</p>	
<p>Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>Der EWSA fasst die Debatte über den Stellenwert des Umweltschutzes im Rahmen der Lissabon-Strategie und über die Frage zusammen, ob der Umweltschutz als Hindernis oder als Chance für die wirtschaftliche Entwicklung zu betrachten ist.</p>	<p>Die Kommission hat in dieser Debatte eindeutig Stellung bezogen, indem sie den Umweltschutz und insbesondere Öko-Innovationen in die Mitteilung für die Frühjahrstagung des Europäischen Rates „Ein Neubeginn für die Strategie von Lissabon“ [KOM(2004) 24 endg.] aufgenommen hat. Der Europäische Rat hat diesen Ansatz auf seiner Frühjahrstagung 2005 unterstützt und zu einer nachdrücklichen Förderung von Umwelttechnologien und ökologischen Innovationen aufgerufen (Schlussfolgerungen des Vorsitzes, Punkt 19.)</p>
<p>Der EWSA zeigt die Abhängigkeit bestimmter Wirtschaftsbereiche von der Umwelt auf sowie die Herausforderungen aufgrund des Klimawandels, der mit dem Wachstum der Schwellenländer einhergeht. Er weist neben der Industrieproduktion auf die Bereiche Landwirtschaft, Verkehr und Energieerzeugung hin und spricht sich für eine Vorbereitung auf die notwendigen Veränderungen im Rahmen der beruflichen Bildung und des Dialogs mit den wirtschaftlichen und sozialen Kräften aus.</p>	<p>Die Kommission stimmt der Analyse des EWSA im Großen und Ganzen zu, insbesondere in Bezug auf die vorrangigen Tätigkeitsbereiche. Auch in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Frühjahr 2005 werden der Energie- und der Verkehrssektor als zwei Bereiche hervorgehoben, in denen ökologische Innovationen gefördert werden müssen.</p> <p>Der Aktionsplan für Umwelttechnologie [KOM(2004) 38 endg.] schließt Maßnahmen zur gezielten Ausbildung der Akteure auf dem Gebiet der technischen Entwicklung ebenso ein wie den Dialog mit den wirtschaftlichen und sozialen Kräften, insbesondere im Rahmen des Europäischen Gremiums für Umwelttechnologie.</p>
<p>Der EWSA zeigt verschiedene Arten von Umwelttechnologien auf, die sich nach Innovationsgehalt und Grad ihrer Integration in die Herstellungsverfahren unterscheiden. Er plädiert für eine</p>	<p>Der EWSA schließt sich mit seiner Analyse dem Ansatz der Kommission an, der mit dem Aktionsplan für Umwelttechnologie umgesetzt wird. Mit diesem Aktionsplan soll u. a. eine</p>

<p>Unterstützung der verschiedenen Arten von Umwelttechnologien unter Berücksichtigung ihres gesamten Lebenszyklus und der Marktbedingungen für ihre Entwicklung.</p>	<p>Verbesserung der Marktbedingungen erreicht werden, indem langfristige Entscheidungen der Wirtschaftsakteure erleichtert werden, beispielsweise durch die Festlegung langfristiger Leistungsziele für bestimmte Produkte, Dienstleistungen oder Schlüsselverfahren.</p>
<p>Der EWSA hebt hervor, dass die nachhaltige Entwicklung von den Unternehmen zunehmend als Erfolgsfaktor im globalen Wettbewerb erkannt wird, insbesondere in umweltabhängigen Bereichen wie dem Tourismus.</p> <p>Er unterstreicht die Rolle der Gesetzgebung in den Fällen, in denen bei den Verbrauchern kein ausreichendes Umweltbewusstsein vorhanden ist, um eine Umorientierung des Marktes zu erzwingen, und spricht sich dafür aus, den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu achten. Als Beispiel für eine durch Gesetzesvorschriften erzwungene Entwicklung umweltfreundlicher Technologie nennt er den Automobilsektor. Um wirtschaftlich lebensfähig zu sein, müssen die Umwelttechnologien eine kritische Masse erreichen.</p>	<p>Die von der Kommission im Vorfeld ihrer Vorschläge durchgeführten Folgenabschätzungen entsprechen gerade den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und der Kosten-Nutzen-Analyse.</p>
<p>Der EWSA plädiert dafür, vorbildliche Verfahren auf dem Gebiet der ökologischen Innovationen herauszustellen und die verschiedenen Beteiligten in ein Netzwerk für den Informationsaustausch über Umwelttechnologien einzubinden. Die Mobilisierung der Kunden und Verbraucher hält er für ebenso wichtig wie die der Fachkreise.</p>	<p>Die Kommission hat insbesondere im Rahmen der Umsetzung des Aktionsplans für Umwelttechnologie Überlegungen über die geeigneten Mittel zur Verbesserung des Austauschs von Informationen und bewährten Verfahren in diesem Sektor und über die Mobilisierung der Endnutzer der Umwelttechnologien angestellt. Ein erstes Ergebnis dieser Überlegungen ist das von der Europäischen Umweltagentur eingerichtete Webportal, das insbesondere Hinweise auf die einschlägigen Datenbanken enthält.</p>

<p>1. Die Rolle der nachhaltigen Entwicklung im Rahmen der nächsten Finanziellen Vorausschau EWSA 528/2005 – Mai 2005 SG - Frau WALLSTRÖM</p>	
<p>Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>Der EWSA hofft, dass sich die Bedeutung der nachhaltigen Entwicklung in der Ausführung des Haushaltsplans konkret niederschlagen wird und nicht einfach überkommene Praktiken unter einer neuen Bezeichnung weitergeführt werden. Es ist von außerordentlicher Wichtigkeit, dass die neue Finanzielle Vorausschau klar auf die Lissabon-Ziele und die nachhaltige Entwicklung ausgerichtet ist. Zu diesem Zweck muss unabhängig von der letztlich festgelegten Höhe der Eigenmittel eine deutliche Umschichtung der Ausgaben stattfinden. Wird die Entwicklung der Union durch die Finanzielle Vorausschau nicht in die richtigen Bahnen gelenkt, besteht kaum Hoffnung, dass dies durch andere Politikfelder oder spätere finanzielle Nachbesserungen geleistet werden kann.</p>	<p>Die nachhaltige Entwicklung stand im Mittelpunkt der Mitteilung der Kommission zur Finanziellen Vorausschau vom Februar 2004 [KOM(2004) 101]. Sie umfasst Wettbewerbsfähigkeit, Zusammenhalt sowie nachhaltige Bewirtschaftung und Schutz der natürlichen Ressourcen. Die Kommission hat dem in ihrem Vorschlag für die Struktur der nächsten Finanziellen Vorausschau Rechnung getragen. Unser Handeln muss tatsächlich seinem Wesen nach von den Zielen der nachhaltigen Entwicklung bestimmt sein. Aber auch die Gestaltung des Haushalts innerhalb der Struktur der Finanziellen Vorausschau kann ein deutliches Zeichen für die Prioritäten der Union setzen.</p>
<p>Der EWSA teilt die Auffassung der Kommission, wonach Wachstum und Beschäftigung im Kontext der Lissabon-Ziele bis 2010 die größte Aufmerksamkeit gebühren. Wettbewerbsfähigkeit und Wirtschaftswachstum sind kein Selbstzweck, sondern Werkzeuge zur Förderung der Zielsetzungen im sozialen und im Umweltbereich. Die Schwerpunkte der Strategie für nachhaltige Entwicklung sowie weitere Bereiche mit erwiesenermaßen nicht-nachhaltigen Trends - Klimawandel, Verkehr, Gesundheitswesen, natürliche Ressourcen, Armutsbekämpfung, Alterung der Bevölkerung, Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen - müssen auch im Rahmen der Haushaltspolitik als Handlungsschwerpunkte begriffen werden.</p>	<p>Die Kommission teilt die Auffassung des EWSA, dass die Politik die Schwerpunktbereiche der nachhaltigen Entwicklung in Angriff nehmen muss und Haushaltsmittel hierbei eines der wichtigsten Werkzeuge darstellen. Eine wirksame Festsetzung der Prioritäten und eine möglichst effektive Politikumsetzung bilden die Grundlage für einen optimalen Ressourceneinsatz. Diese Überzeugung liegt nicht nur der vorgeschlagenen Umschichtung des Haushalts zugunsten wachstumsorientierter Politiken im Rahmen der Lissabon-Strategie zugrunde, sondern auch politischen Reformvorschlägen wie der aktuellen GAP-Reform und der Verwendung der Kohäsionsausgaben zur Förderung der Lissabon-Strategie.</p>

<p>Eine Haushaltslinie an sich ist meist weder „nachhaltig“ noch „nicht-nachhaltig“. Ihre Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung sind davon abhängig, wie die Planung der Programme, Ziele und Kriterien für die zu finanzierenden Projekte im Einzelnen aussieht. Das Hauptinstrument zur Sicherung der politischen Kohärenz mit den Nachhaltigkeitszielen ist die Folgenabschätzung jedes einzelnen Programms des Haushalts mitsamt seinen Zielen. Dabei sollten Kriterien wie etwa die Auswirkungen des jeweiligen Projekts auf Umwelt, Gesundheit, Arbeitsplatzschaffung oder -vernichtung und die Wettbewerbsfähigkeit der EU einfließen. Hierbei geht es vor allem auch darum, Beihilfepraktiken für nicht-nachhaltige Tätigkeiten einzustellen.</p>	<p>Die Kommission hat sich zu einer sorgfältigen Bewertung ihrer Initiativen verpflichtet. Zu den Vorhaben, die im Arbeitsprogramm der Kommission aufgeführt sind, werden mittlerweile regelmäßig Folgenabschätzungen durchgeführt, um die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen neuer Vorschläge zu analysieren. Daneben sind eine ständige Überwachung der Durchführung sowie eine Evaluierung der Ergebnisse von wesentlicher Bedeutung.</p>
<p>Der EWSA weist besonders auf die Schlüsselrolle von Wissen, FuE und neuen Technologien hin. Indem diese als echter Schwerpunkt behandelt und mit den entsprechenden Mitteln ausgestattet werden, hat Europa die einzigartige Chance, Produktivität, Wettbewerbsfähigkeit, Wachstum und Beschäftigung angesichts der scharfen Konkurrenz aus anderen Teilen der Welt zu verbessern und zugleich die Belastung der Umwelt und der natürlichen Ressourcen durch ökologisch effizientere technische Lösungen zu mindern, die den Bedürfnissen seiner Bürger Rechnung tragen und deren Gesundheit und Sicherheit schützen.</p>	<p>Nach Auffassung der Kommission muss der EU-Haushalt einen wirklichen Beitrag zu den Investitionen leisten, die zur langfristigen Sicherung von Wachstum und Beschäftigung erforderlich sind; dies gilt insbesondere für Investitionen in den Schwerpunktbereichen der Lissabon-Strategie. Ein europäischer Ansatz kann einen realen Mehrwert erzielen, beispielsweise durch die Förderung europaweiter Forschung oder Inangriffnahme grenzüberschreitender Engpässe.</p>

33. Allgemeines Übereinkommen über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) - Modus-4-Verhandlungen (Verkehr natürlicher Personen) EWSA 695/2005 – Juni 2005 GD TRADE – Herr Mandelson	
Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme	Standpunkt der Kommission
<p>5.3 und 6.6 Der Ausschuss hebt als wichtig hervor, den Geltungsbereich der Erklärung der ILO über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, die eine eigene Rechtsgrundlage darstellt, und die Folgeerklärungen dazu aus dem Jahr 1998² auf die unter Modus 4 fallenden Arbeitnehmer auszudehnen.</p>	<p>Die EU hat den Geltungsbereich dieser Erklärung bereits auf die unter Modus 4 fallenden Arbeitnehmer ausgedehnt. Dem überarbeiteten Angebot zufolge, das die EU in den GATS-Verhandlungen unterbreitet hat, sollen die gemeinschaftlichen und nationalen Rechtsvorschriften betr. Einreise, Aufenthalt, Sozialversicherung und Sicherheit am Arbeitsplatz auch für Arbeitnehmer gelten, die im Rahmen von Modus 4 in die EU einreisen.</p>
<p>6.2.1.1 Kategorie „firmeninterne Auszubildende“: Nach Auffassung des EWSA muss der Ausbildungscharakter derartiger Vertragsverhältnisse geklärt werden, um die Gefahr zu vermeiden, dass sie zu unterbezahlter Arbeit im Dienstleistungssektor führen, wobei die einzelstaatlichen Ausbildungsvorschriften (Gesetzesvorschriften, Tarifverträge) und die internationalen Arbeitnehmerrechte zu achten sind.</p>	<p>Nach Überzeugung der Europäischen Kommission wird dieser Empfehlung bereits durch die spezifischen Kriterien Rechnung getragen, die im Angebot der EU genannt werden, insbesondere durch die Möglichkeit, das Unternehmen, das den firmeninternen Auszubildenden aufnimmt, zur Vorlage eines vorab zu genehmigenden Ausbildungsprogramms zu verpflichten.</p> <p>Bei Praktikanten, die einen Hochschulabschluss benötigen, muss das Praktikum der Förderung ihrer beruflichen Laufbahn oder der Ausbildung in bestimmten Arbeitstechniken oder -methoden dienen. Die Unternehmen in der EU, die Praktikanten aufnehmen, können verpflichtet werden, zum Nachweis des Ausbildungszwecks des Aufenthalts ein Ausbildungsprogramm für die gesamte Dauer des Praktikums vorzulegen und vorab genehmigen zu lassen.</p>

<p>6.2.5 1) Nach Ansicht des EWSA muss umgehend klargestellt werden, dass die Richtlinie über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen des GATS-Modus 4 auch die rechtliche Grundlage für die zeitlich begrenzte Zuwanderung von Arbeitnehmern darstellt.</p>	<p>Hierzu möchte die Kommission Folgendes klarstellen: Modus 4 betrifft den <i>zeitlich begrenzten</i> Aufenthalt von Dienstleistungserbringern in der EU aufgrund eines zur Erbringung einer bestimmten Dienstleistung abgeschlossenen Vertrages, während die Richtlinie über die Entsendung von Arbeitnehmern die Freizügigkeit von bereits in der EU wohnhaften Arbeitnehmern betrifft. Es handelt sich also um zwei verschiedene Fragen.</p>
<p>6.2.5 2) Nach Ansicht des Ausschusses muss geklärt werden, welcher rechtliche Rahmen für die Liberalisierung des Dienstleistungssektors innerhalb des EU-Binnenmarktes gilt (siehe Richtlinien-vorschlag über Dienstleistungen im Binnenmarkt), ein Thema, das in diesen Monaten im Mittelpunkt einer besonders kontrovers geführten Debatte steht.</p>	<p>Die Kommission betont erneut, dass die „Bolkestein-Richtlinie“ für die GATS-Verhandlungen irrelevant ist, da es sich um zwei verschiedene und klar voneinander getrennte Verfahren handelt. Ziel des GATS ist die Beseitigung von Hindernissen für den Marktzugang und der Diskriminierung von Dienstleistungserbringern. Im Binnenmarkt sind diese Hindernisse bereits beseitigt worden, da die EG-Verträge die Freizügigkeit der Dienstleistungserbringer garantieren. Im Rahmen des GATS steht das Herkunftslandprinzip nicht zur Debatte, vielmehr bildet das Ziellandprinzip die Grundlage des GATS, selbst im Falle von sehr kurzfristigen Dienstleistungen.</p>
<p>6.3 Grundsätzlich steht der Ausschuss dem Vorschlag des Europäischen Dienstleistungsforums (ESF), im Rahmen der WTO eine GATS-Genehmigung zu schaffen, positiv gegenüber. Die Einreise von Dienstleistungserbringern in die EU und in Drittstaaten würde dadurch erleichtert und die Überwachung der Nutzung von Modus 4 zudem transparenter.</p>	<p>Die Kommission hält dies für eine sehr ehrgeizige Empfehlung. Im Hinblick auf den Stand der Verhandlungen wäre es realistischer, auf WTO-Ebene eine Diskussion über Leitlinien für die GATS-Arbeitserlaubnisse in Erwägung zu ziehen. Selbst diese Möglichkeit würde Probleme für die EU aufwerfen, da die Visapolitik Sache der Mitgliedstaaten und nicht der EG ist (während handelspolitische Verhandlungen in die ausschließliche Zuständigkeit der EG fallen).</p>

6.4 In vielen Entwicklungsländern herrscht z. B. Mangel an Krankenschwestern, da diese in Industrieländer abwandern, in denen es an qualifiziertem Personal fehlt. Der Ausschuss schlägt vor, dass die EU und die Mitgliedstaaten (nach dem Vorbild des Gesundheitswesens im Vereinigten Königreich und insbesondere in Bezug auf die krankenpflegerischen Berufe, in denen Verhaltensregeln für die Personalanwerbung entwickelt wurden) Bestimmungen bzw. Verfahrensweisen entwickeln, um zu verhindern, dass die Entwicklungsländer qualifizierte Arbeitskräfte und spezialisiertes Personal verlieren und so den Bedürfnissen ihrer eigenen Bevölkerung nicht mehr gerecht werden können.

Die Kommission ist sich dieser Probleme bewusst und teilt die Besorgnis des EWSA. Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, dass gerade die Entwicklungsländer Verpflichtungen im Rahmen des Modus 4 fordern, die es ihren Fachkräften ermöglichen, Dienstleistungen im Ausland anzubieten. Im Übrigen belegen zahlreiche Studien die positive Wirkung der Überweisungen befristet im Ausland tätiger Arbeitnehmer in ihr Heimatland sowie ihren positiven Beitrag zur Entwicklung dieser Länder. In ihrem überarbeiteten Angebot an die WTO für den Handel mit Dienstleistungen hat die EU den Gesundheitssektor absichtlich ausgeklammert. Das überarbeitete Angebot enthält daher keinerlei Verpflichtungen in Bezug auf Krankenschwestern.

B. STELLUNGNAHMEN MIT AUSFÜHRLICHER ANTWORT DER KOMMISSION

<p>Pkt. 36 Wissenschaft und Technologie: Schlüssel zur Zukunft Europas - 4. Q. Leitlinien für die Forschungsförderung der Europäischen Union 2004 KOM(2004) 353 endg. - EWSA 1647/2004 – Dezember 2004 GD RTD – Herr POTOČNIK</p>	
<p>Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>3.2.1 Verdopplung der dafür benötigten EU-Mittel. Für alle Maßnahmen zusammengekommen sollen daher die Mittel, wie seitens der Kommission vorgeschlagen, verdoppelt werden. Dies entspricht auch der diesbezüglichen Empfehlung des Ausschusses, welche er bereits in seiner Stellungnahme zum Sechsten Rahmenprogramm gegeben hat.</p>	<p>Die Kommission ist überaus erfreut über die Unterstützung des EWSA für die Bemühungen, diese notwendige und substanzielle Aufstockung der Mittel für das künftige Forschungsbudget auf EU-Ebene zu erwirken.</p>
<p>4.5 Stärkung der thematischen Prioritäten und der Mobilität. Wie bereits erwähnt, unterstützt der Ausschuss den Vorschlag der Kommission, die für das Siebte Rahmenprogramm plus EURATOM-Programm verfügbaren Mittel (gegenüber dem derzeitigen Sechsten) zu verdoppeln. Dieser Zuwachs sollte primär den thematischen Prioritäten/Aktionen/Projekten (einschließlich jener von EURATOM) und dem Mobilitätsprogramm (einschließlich der Förderung von Nachwuchswissenschaftlern und Spitzenforschern) zugute kommen.</p>	<p>Die Vorschläge der Kommission, für das 7. RP 72,7 Mrd. Euro über den Zeitraum 2007-13 bereitzustellen (und für EURATOM 3,1 Mrd. Euro über den Zeitraum 2007-11), stellen im Jahresvergleich eine Verdoppelung des Budgets für das 6. RP dar.</p> <p>Zu den Vorschlägen gehören substanzielle Budgetaufstockungen sowohl für das Programm „Zusammenarbeit“ (zur Unterstützung der Verbundforschung zu Schwerpunktthemen) als auch für das Programm „Menschen“ (mit Maßnahmen für Förderung von Ausbildung und Mobilität). Für das Programm „Zusammenarbeit“ sind rund 60 % des gesamten vorgeschlagenen Budgets vorgesehen, für das Programm „Menschen“ rund 10 %.</p> <p>Der Vorschlag für das Programm „Menschen“ umfasst Maßnahmen zur Förderung der Forschungserstausbildung, des lebenslangen Lernens und der Laufbahnentwicklung.</p>

<p>3.4 Instrumente der Forschungsförderung (Projektstruktur). Unter Hinweis auf die aner kennenswerte Absicht der Kommission, effiziente Durchführungsmodalitäten zu schaffen, wiederholt der Ausschuss seine Anliegen nach Klarheit, Einfachheit, Kontinuität und insbesondere auch Flexibilität der Instrumente der Forschungsförderung. Letzteres bedeutet, dass die Antragsteller die Instrumente an die für die jeweilige Aufgabe erforderliche optimale Struktur und Größe der Projekte anpassen können müssen. Nur dadurch lässt sich vermeiden, dass Projekte kreiert werden, deren Größe und Struktur sich nach den vorgeschriebenen Instrumenten richtet statt nach den optimalen wissenschaftlich-technischen Erfordernissen. Die Instrumente müssen den Arbeitsbedingungen und Zielsetzungen von Forschung und Entwicklung dienen und keinesfalls umgekehrt. Der Aufwand für Antragstellung und Verwaltung muss sich lohnen.</p>	<p>Die Kommission beabsichtigt, Vorschläge zu unterbreiten, die Kontinuität der Instrumente des derzeitigen und des neuen Rahmenprogramms gewährleisten und auch die nötigen Klarstellungen und Vereinfachungen beinhalten. Dieses Vorhaben wurde im Übrigen bereits mit dem laufenden Programm in Angriff genommen. „Größe“ und „kritische Masse“ der Projekte sind selbstverständlich keine absoluten Begriffe, sondern hängen vom Thema und den spezifischen Zielen des jeweiligen Projekts ab. Häufig steht für ein bestimmtes Thema eine ganze Reihe von Instrumenten zur Verfügung, aber um eine zu starke „Überzeichnung“ zu vermeiden, kann in den Arbeitsprogrammen genauer festgelegt werden, welches Instrument sich am besten eignet, die Forschungsziele zu einem bestimmten Thema zu erreichen.</p>
<p>3.8 Effiziente Durchführungsmodalitäten. Last but not least begrüßt und unterstützt der Ausschuss die Absicht, die effizientesten Durchführungsmodalitäten anzuwenden und die praktische Umsetzung des Rahmenprogramms zu verbessern. Hier sieht der Ausschuss einen sehr wichtigen Bedarf für Maßnahmen, die weniger bürokratischen Aufwand erfordern, besser als bisher mit der Scientific Community und der Industrie abgestimmt sind und deren internen Regeln, Erfahrungen und Arbeitsbedingungen entsprechen. Die wichtigsten Akteure im Europäischen Forschungsraum sind die Forscher mit ihrer Entdeckerfreude. Sie benötigen Entfaltungsspielraum und optimale Rahmenbedingungen. Dem sollte Rechnung getragen werden.</p>	<p>Die Kommission stimmt dem EWSA uneingeschränkt zu. Sie prüft derzeit die möglichen Durchführungsmodalitäten für das 7. RP im Hinblick auf eine Anpassung der bestehenden und die Annahme besserer Modalitäten, um vor allem kleinen Akteuren die Teilnahme an Forschungsprojekten zu erleichtern.</p>

<p>4.3.1 Subsidiarität: Nach dem Grundsatz der Subsidiarität ist die Entwicklung solcher nationaler wissenschaftlich-technischer Kapazitäten und deren Grundausstattung, als Basis für die Ausbildung von Exzellenz und Spitzenleistungen, Aufgabe der Mitgliedstaaten.</p>	<p>Die Kommission unterstützt den Standpunkt des EWSA in Bezug auf die nationalen Forschungsinfrastrukturen. Gleichwohl ist nicht zu leugnen, dass der Bedarf der verschiedenen Wissenschaftlergemeinden an Wissenszentren (z. B. den großen Teleskopen) oder Forschungsdienstleistungen (z. B. den großen wissenschaftlichen Datenbanken) zunimmt, deren Kosten- und/oder Entwicklungsaufwand die Kapazität einzelner Staaten übersteigt (manche Projekte wie z. B. der große Teilchenbeschleuniger haben sogar globale Dimensionen) oder deren gemeinsame Entwicklung erhebliche Größenvorteile möglich machen würde (Beispiel Supercomputer). Andererseits hat sich erwiesen, dass die Vernetzung derartiger Zentren und ihre Öffnung über die nationalen Grenzen hinweg einen großen europäischen Mehrwert mit sich bringen.</p>
<p>4.3.2 Strukturfonds und Europäischer Investitionsfonds. Wo erforderlich und Erfolg versprechend, sollte diese Aufgabe jedoch gezielt und wirksam durch die Strukturfonds und den Europäischen Investitionsfonds der EU unterstützt und gefördert werden. Deswegen unterstützt der Ausschuss die Absicht der Kommission, auch im Sinne einer erfolgreichen Kohäsionspolitik, die gegenseitige Ergänzung des Rahmenprogramms mit den Strukturfonds in vollem Umfang zu nutzen – er empfiehlt aber, dies auf den Investitionsfonds zu erweitern – und einen Teil deren Mittel für den Ausbau von Forschungskapazitäten und Infrastrukturen einzusetzen.</p>	<p>Die Maßnahmen im Rahmen des Ziels „Forschungsinfrastrukturen“ bilden einen der Schlüsselbereiche für Synergien zwischen dem Forschungsrahmenprogramm und den Strukturfonds.</p> <p>Das 7. RP wird mehr Wert auf eine verstärkte Komplementarität mit den Strukturfonds in diesem Bereich legen, zielt jedoch in erster Linie auf große Infrastrukturen ab.</p> <p>Im Besonderen soll sich das 7. RP auf die Finanzierung der Aufbauphase derartiger Infrastrukturen konzentrieren und dabei vor allem auf die Forschungsinfrastrukturen, die gemäß der 2005 vorzulegenden „Roadmap“ des ESFRI (Europäisches Strategieforum für Forschungsinfrastrukturen) entwickelt werden.</p> <p>Darüber hinaus sollen verstärkt Anstrengungen unternommen werden,</p>

	<p>um die Planungs-/Aufbauphasen und die Durchführungsphasen von Forschungsinfrastrukturen besser aufeinander abzustimmen. Dabei soll die Aufbauphase vom Rahmenprogramm abgedeckt werden, während die Durchführung aus den Strukturfonds finanziert werden soll.</p> <p>Und schließlich soll eine Abstimmung der förderfähigen und der unterstützten Maßnahmen im Rahmen der Strukturfonds und des Forschungsrahmenprogramms erreicht werden, um größtmöglichen Nutzen für die Forschung zu bewirken.</p>
<p>4.3.3 Hierfür ist auch eine ausreichende Anschubfinanzierung von F&E-Maßnahmen in den neuen Mitgliedsländern erforderlich, da dort die wissenschaftlichen Institutionen noch nicht in der Lage sind, für EU-geförderte Projekte ihrerseits die benötigten Mittel zunächst vorzustrecken. Ergänzend sollten dafür aber jeweils auch entsprechende nationale Fördersysteme geschaffen werden.</p>	<p>Es ist vorgesehen, die in früheren Rahmenprogrammen verwendeten „Sondierungsprämien“ wieder einzuführen, um die Beteiligung kleiner Akteure auch aus den neuen Mitgliedstaaten zu erleichtern. Die Verwaltung dieses Instruments wäre Aufgabe der Mitgliedstaaten.</p>

<p>4.6.2 Kontinuität. Um die Wichtigkeit dieses Gesichtspunkts nochmals besonders hervorzuheben und klarzustellen: Generell sollte beim Übergang vom Sechsten zum Siebten Rahmenprogramm größtmögliche Kontinuität gewährleistet werden. Für Wissenschaft und Industrie (vor allem auch KMU) bedeutet der bisherige, mit dem Übergang von einem Rahmenprogramm zum nächsten verbundene Wechsel von Förderbedingungen, Antragsmodalitäten, Evaluierungskriterien, rechtlichen Rahmenbedingungen/Instrumenten und Kostenmodellen eine leistungsmindernde Belastung. Um diese Kontinuität zu gewährleisten, sollten also keine grundsätzlich neuen Instrumente und sonstige Verfahren eingeführt werden. Stattdessen sollen die bisherigen Instrumente und Verfahren gemäß den gewonnenen Erfahrungen und Empfehlungen vereinfacht und angepasst werden. Hauptziel muss also Kontinuität, verbunden mit Vereinfachung und Klärung sein, sowie Flexibilität für die Antragsteller in der Wahl der Instrumente.</p>	<p>Das Thema Kontinuität wurde bereits im Marimon-Bericht und in der „Fünfjahresbewertung“ angesprochen. Die Kommission ist für das von Projektteilnehmern vorgetragene Anliegen besonders empfänglich, weil hiervon auch ihre eigenen Dienststellen betroffen sind und die Durchführung des Rahmenprogramms auch durch ihre Dienststellen von Kontinuität profitieren wird. Es werden besondere Anstrengungen zur Vereinfachung der praktischen Aspekte der Teilnahme am Rahmenprogramm unternommen werden.</p> <p>Das für die Forschung zuständige Kommissionsmitglied hat die Einrichtung eines „Sounding Board“ für die kleinen Akteure vorgeschlagen. Dieses Gremium könnte die Kommission bei der Erprobung von Verfahren im Zusammenhang mit der Teilnahme an Projekten unterstützen, mit dem Ziel, sie zu vereinfachen und effizienter zu gestalten.</p> <p>Ihren Standpunkt zur Wahl der Instrumente hat die Kommission am 27.08.04 in ihrer Antwort auf den Marimon-Bericht deutlich zum Ausdruck gebracht.</p>
<p>4.8 Kleine und mittlere Unternehmen (KMU). KMU tragen in erheblichem Maße bereits jetzt zum Innovationsprozess bei oder besitzen das Potenzial, dies in Zukunft zu tun. Daher sollten die Teilnahmebedingungen für KMU an den thematischen Prioritäten noch flexibler gestaltet und vereinfacht werden, unter anderem durch eine flexible Zuordnung und Auswahloption von Themen und Instrumenten (CRAFT, Collective Research, EUREKA).</p>	<p>Die Entwicklung der Innovationsfähigkeit der KMU zur Verbesserung ihrer Wettbewerbsfähigkeit ist eines der Ziele der Kommission. Eine verstärkte und nutzbringende Beteiligung der KMU an der europäischen Forschung ist ein wichtiges Mittel, um dieses Ziel zu verwirklichen. KMU nehmen bereits an zahlreichen Arbeiten im Bereich der Verbundforschung sowie an den spezifischen Tätigkeiten teil, wobei sie ihre Forschungstätigkeit ganz oder teilweise Fachorganisationen übertragen können.</p>

<p>Insgesamt sollte bei einer Anpassung der Förderinstrumente und bei der Strukturierung der Projekte besser als bisher darauf geachtet werden, dass kompetente KMU angemessen beteiligt werden können, und zwar sowohl im Hightech- als auch im Lowtech-Bereich. Hierzu sind besser solche Förderinstrumente wie „Specific Targeted Research Projects – STREPs“ geeignet, die auch kleinere Gruppierungen und Projekte zum Zuge kommen lassen, und die auch einen Bottom-up-Ansatz begünstigen.</p>	<p>Als Reaktion auf die wachsende Nachfrage seitens der KMU müssen die spezifischen Tätigkeiten erheblich verstärkt und die wirksame Beteiligung derjenigen KMU, die über Forschungskapazitäten verfügen, an der Verbundforschung erleichtert und gefördert werden. Zu diesem Zweck müssen systematischere Anstrengungen zum Abbau der Hindernisse unternommen werden, die ihrer Beteiligung entgegenstehen, vor allem durch die Vereinfachung der Verwaltungs- und Finanzvorschriften. Außerdem gilt es, ihre Bedürfnisse und ihr Potenzial bei der Festlegung der Forschungsthemen besser zu berücksichtigen. Und schließlich muss ihnen bei der Wahl des geeignetsten Instruments mehr Flexibilität eingeräumt werden.</p>
<p>4.14 European Research Council (ERC). Wie bereits in seiner jüngsten Stellungnahme angedeutet, unterstützt der Ausschuss die Kommission in ihrer Absicht, einen „European Research Council“ (ERC) ins Leben zu rufen. Dieser soll mit der Gestaltung und Förderung des Ressorts Grundlagenforschung beauftragt und von der „Scientific Community“ getragen werden. Er soll seine Aufgabe in voller Autonomie und nach den Regeln erfolgreicher entsprechender Institutionen in den Mitgliedstaaten oder den USA wahrnehmen. Zum Nutzen des Wirkungsgeflechts zwischen den einzelnen Forschungskategorien empfiehlt der Ausschuss, auch herausragende Wissenschaftler aus der industriellen Forschung in den ERC zu berufen.</p>	<p>Die Kommission sieht die Schaffung eines „Scientific Governing Council“ vor, eines unabhängigen Gremiums herausragender und anerkannter Persönlichkeiten aus den Reihen der europäischen Forschung, um die wissenschaftliche Qualität bei der Durchführung dieser neuen Initiative zu gewährleisten. Die Mitglieder dieses Gremiums sollen die europäische Forschung in all ihrer Breite und Tiefe einschließlich der industriellen Forschung repräsentieren.</p>

**2. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur 29. Änderung der Richtlinie 76/769/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (als krebserzeugend, erbgutverändernd bzw. fortpflanzungsgefährdend - k/e/f - eingestufte Stoffe) KOM(2004) 638 endg. – EWSA 378/2005 – April 2005
GD ENTR – Herr VERHEUGEN**

Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme	Standpunkt der Kommission
<p>Der Ausschuss hält ein Verbot des Inverkehrbringens von neu als krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend eingestuften Stoffen (k/e/f-Stoffen) zum Gebrauch durch die Allgemeinheit für begründet.</p> <p>Er bedauert jedoch, dass nicht miteinander in Beziehung stehende Stoffe im Rahmen eines einzigen Dokuments behandelt werden.</p>	<p>Mit dieser Richtlinie soll der Binnenmarkt bewahrt und gleichzeitig ein hohes Maß an Gesundheitsschutz für die Verbraucher gewährleistet werden.</p> <p>Die Kommission hält es für zweckdienlich, vorzugsweise an den Stoffen anzusetzen und sämtliche Stoffe, die nachweislich k/e/f-Eigenschaften besitzen und deren Inverkehrbringen zum Gebrauch durch die Allgemeinheit aus diesem Grund zu verbieten ist, mit ein und demselben Text zu erfassen.</p> <p>Die vom EWSA vorgeschlagene Alternative, am Gebrauch anzusetzen, erscheint äußerst kompliziert in der Umsetzung, da die Verwendungen chemischer Stoffe und Zubereitungen bisweilen schlecht gekennzeichnet und häufig überaus zahlreich sind, in den unterschiedlichsten Industriezweigen vorkommen, die in keinerlei Beziehung zueinander stehen, und vor allem aufgrund der in diesem Bereich besonders ausgeprägten technologischen Impulse sehr stark fortschreiten.</p> <p>Der von der Kommission gewählte Ansatz macht den für das Inverkehrbringen Verantwortlichen und der Allgemeinheit die vollständige Liste der k/e/f-Stoffe, deren Inverkehrbringen beschränkt werden soll, auf einfache Weise zugänglich und komplizierte Recherchen in den nationalen und gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften überflüssig.</p>

<p>7. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Kinderarzneimittel und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1768/92, der Richtlinie 2001/83/EG und der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 KOM(2004) 599 endg. – EWSA 525/2005 – Mai 2005 GD ENTR – Herr VERHEUGEN</p>	
<p>Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>Der EWSA fragt sich, ob die Rechtsgrundlage des Vorschlags, genauer gesagt Artikel 95 EGV, der auf die Erreichung der in Artikel 14 Absatz 2 festgelegten Ziele (freier Warenverkehr) abzielt, in einem Anwendungsbereich mit wichtigen Aspekten für die Gesundheit der Bevölkerung die geeignetste Grundlage ist.</p>	<p>Der Vorschlag stützt sich auf Artikel 95 EG-Vertrag. Dieser Artikel, in dem das Mitentscheidungsverfahren gemäß Artikel 251 vorgeschrieben wird, bildet die Rechtsgrundlage für die Verwirklichung der in Artikel 14 EGV dargelegten Ziele; hierzu zählt der freie Warenverkehr (Artikel 14 Absatz 2), in diesem Fall der freie Verkehr von Humanarzneimitteln. Natürlich müssen Vorschriften über die Herstellung und den Vertrieb von Arzneimitteln im Wesentlichen auf die Sicherstellung der öffentlichen Gesundheit ausgerichtet sein; dieses Ziel muss jedoch so erreicht werden, dass der freie Verkehr von Arzneimitteln in der Gemeinschaft nicht behindert wird. Seit Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam wurden sämtliche einschlägigen Rechtsvorschriften des Europäischen Parlaments und des Rates auf der Grundlage dieses Artikels erlassen, da die Unterschiede zwischen den nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Arzneimittel den innergemeinschaftlichen Handel behindern können und daher das Funktionieren des Binnenmarktes unmittelbar berühren. Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung und der Zulassung von Arzneimitteln für die pädiatrische Verwendung sind deshalb zur Vermeidung oder Beseitigung dieser Hindernisse auf europäischer Ebene gerechtfertigt.</p>

<p>Der EWSA hofft, dass die Kommission so rasch wie möglich einen weiteren Vorschlag vorlegt, der auf die Nachfrage nach Arzneimitteln anstatt auf das pharmazeutische Angebot ausgerichtet ist. Ziel ist es, ein einsatzfähiges Instrument aufzubauen, das die Sammlung und Verbreitung von Informationen über die Verfügbarkeit und Verwendung von Arzneimitteln, die Einrichtung von epidemiologischen Datenbanken und Datenbanken über die Verschreibungsgepflogenheiten sowie die Festlegung von Leitlinien durch breite Einbeziehung von Fachleuten des Gesundheitswesens und Patientenverbänden ermöglicht, wobei gleichzeitig die Anwendung der „offenen Koordinierungsmethode“ auch in diesem Sektor ermöglicht und gefördert wird.</p>	<p>Der Kommissionsvorschlag enthält eine Reihe von Maßnahmen zur Bereitstellung von Informationen und zur Koordinierung der Ressourcen der Mitgliedstaaten. Dazu gehören: die europäische Datenbank über klinische Prüfungen an Kindern (Artikel 40), die Erhebung über die derzeitige pädiatrische Verwendung von Arzneimitteln (Artikel 41), ein Inventar des Therapiebedarfs von Kindern in Europa (Artikel 42) sowie ein europäisches Netz der Prüfer und Prüfzentren mit Sachkenntnis in der Durchführung von Studien an Kindern (Artikel 43). Das europäische Netz könnte im Rahmen seiner gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben Leitlinien für Kinderarzneimittel ausarbeiten. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass dem vorgeschlagenen Pädiatrieausschuss Vertreter der Gesundheitsberufe und der Patienten angehören (Artikel 4).</p> <p>Eine gesonderte Initiative in diesem Bereich ist nicht vorgesehen.</p>
<p>Der EWSA fordert die Kommission auf, erneut zu überlegen, ob und zu welchen Bedingungen die in der „European Clinical Trials Database“ (EudraCT) enthaltenen Informationen über klinische Studien auch den in der klinischen Forschung tätigen Personen und den Ärzten zugänglich gemacht werden können.</p>	<p>Da der Vorschlag nach der ersten Lesung im Europäischen Parlament voraussichtlich abgeändert wird, nimmt die Kommission derzeit eine sorgfältige Prüfung der auf Transparenz abzielenden Maßnahmen im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Kinderarzneimittelverordnung vor, zu denen auch die in der EudraCT gespeicherten Informationen über klinische Studien gehören.</p>
<p>Der EWSA begrüßt den Vorschlag, ein Programm für pädiatrische Studien mit der Bezeichnung MICE (Arzneimittelprüfungen für die Kinder Europas) aufzulegen, mit dem auf Gemeinschaftsebene die von Konzernen, Unternehmen und Kinderkrankenhaus-Netzen betriebene Forschung über die Verwendung von nicht patentierten Arzneimitteln sowie Beobachtungs- oder „Kohorten“-Studien in</p>	<p>In der Begründung ihres Vorschlags erkennt die Kommission die Finanzierung von Studien über die pädiatrische Verwendung von Arzneimitteln, die weder patentgeschützt sind noch über ein ergänzendes Schutzzertifikat verfügen, durch die öffentliche Hand als notwendig an. Des Weiteren erklärt die Kommission in der Begründung, dass</p>

<p>der Phase nach der Zulassung finanziert werden sollen. Der Ausschuss hätte es allerdings vorgezogen, allgemeine Hinweise und eine genauere Beschreibung der diesbezüglichen Rolle des Pädiatriausschusses zu finden. Dadurch sollte vermieden werden, dass sich eine lange Diskussion darüber entspinnt, wer die Therapiebereiche festlegen soll, in denen das Gewinnen von Kenntnissen über die Verwendung in der Pädiatrie prioritär ist und wo vorrangiger Bedarf besteht bzw. welche spezifischen Studien durchzuführen sind; diese Befürchtung liegt u. a. darin begründet, dass zwischen den Mitgliedstaaten erhebliche Unterschiede in den ärztlichen Praktiken bestehen.</p>	<p>sie die Schaffung eines pädiatrischen Studienprogramms untersuchen wird. Ihrer Ansicht nach müssen sämtliche Forschungstätigkeiten der EU in das Rahmenprogramm für Forschung und Entwicklung eingebunden werden. Daher wird unter dem thematischen Schwerpunktbereich „Gesundheit“ des Kommissionsvorschlags für das 7. RP die Forschung über die Gesundheit von Kindern explizit als eine der strategischen Fragen genannt, die maßnahmenübergreifend behandelt werden sollten. Neben anderen Maßnahmen, in deren Rahmen Forschung über die Gesundheit von Kindern durchgeführt werden könnte, ist insbesondere vorgesehen, bei der Übertragung klinischer Erkenntnisse auf die klinische Praxis den Belangen von Kindern besondere Beachtung zu schenken. Ferner ist eine besondere Förderung klinischer Studien vorgesehen, die Belege für die zweckgemäße Verwendung patentfreier Arzneimittel liefern könnten, die gegenwärtig zur Behandlung von Kindern eingesetzt werden, obwohl sie nicht an Kindern geprüft und nicht eigens für die Verwendung bei Kindern zugelassen sind.</p>
<p>Der EWSA schlägt ein verkürztes Zulassungsverfahren für Arzneimittel vor, die seit längerem auf dem Markt sind.</p>	<p>Der Kommissionsvorschlag enthält eine Bestimmung (Artikel 30), der zufolge pädiatrische Daten zu Arzneimitteln, die bereits im Zuge der Verfahren zur gegenseitigen Anerkennung und dezentralisierter Verfahren zugelassen wurden, dem Europäischen Ausschuss für Humanarzneimittel zur Bewertung vorgelegt werden müssen. Die Stellungnahme des Ausschusses würde eine für alle Mitgliedstaaten verbindliche Entscheidung der Europäischen Kommission nach sich ziehen. Die bestehende Änderungsregelung wird für bereits eingeführte Arzneimittel gelten; es existiert also ein einfaches Verfahren, das dazu</p>

	<p>verwendet werden kann, neue pädiatrische Daten in die Produktinformationen aufzunehmen (s. Artikel 28 des Vorschlags).</p>
<p>Der EWSA empfiehlt ferner zu spezifizieren, dass der Inhaber einer Zulassung die Wahl zwischen den beiden Verfahren hat, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben sind, bei einer bestimmten Untergruppe der pädiatrischen Bevölkerungsgruppe das für Arzneimittel für seltene Leiden vorgesehene Verfahren anzuwenden.</p>	<p>Die für seltene Leiden vorgesehenen Verfahren sind für alle Arzneimittel gleich und sind nicht Gegenstand dieser Verordnung. Darüber hinaus enthält das gemeinschaftliche Arzneimittelrecht bereits Bestimmungen, die im Bedarfsfall eine frühzeitige Zulassung von Arzneimitteln für seltene Leiden gestatten, beispielsweise die Bestimmungen über das beschleunigte Beurteilungsverfahren oder die bedingte Zulassung gemäß Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 726/2004.</p>
<p>Der EWSA hebt hervor, dass die Ergebnisse der durchgeführten Studien und die Änderungen der genehmigten Beipackzettel veröffentlicht und die Informationen für die pädiatrische Verwendung bei allen nicht patentgeschützten Arzneimitteln mit demselben Wirkstoff eingefügt werden sollten.</p>	<p>Artikel 57 Absatz 1 Buchstabe l) der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 überträgt der Europäischen Arzneimittel-Agentur die Aufgabe, eine europäische Datenbank der zugelassenen Arzneimittel zu schaffen. Die Datenbank befindet sich im Aufbau und dürfte dem Anliegen des EWSA weitgehend entsprechen. Bei der Beschriftung von Generika ist es gängige Praxis in der EU, dass sie sich an der des Originals orientiert. Daher müssten bei einem Produkt neu aufgenommene Angaben zur pädiatrischen Verwendung im Prinzip in die Beschriftung anderer Produkte mit demselben Wirkstoff übernommen werden.</p>

<p>Der EWSA hofft, dass die zügige Annahme der Verordnung in der EU zu positiven Auswirkungen auf die auch in den weniger weit entwickelten Ländern zur Verfügung stehenden Pädiatrietherapien führt.</p>	<p>Eine Entscheidung der EG über die Zulassung eines Arzneimittels dient ressourcenarmen Ländern häufig als Entscheidungsgrundlage. Darüber hinaus macht die Entwicklung eines Arzneimittels für Kinder in Europa durch einen Hersteller es wahrscheinlicher, dass dieses Arzneimittel anschließend auch für Kinder außerhalb Europas zur Verfügung steht. Durch diese Mechanismen dürfte der Vorschlag dazu beitragen, die Gesundheit von Kindern sowohl innerhalb als auch außerhalb Europas zu verbessern.</p>
<p>Der Ausschuss plädiert für einen systematischen Dialog mit internationalen Behörden, um unnötige Doppelstudien und Wiederholungen klinischer Studien zu vermeiden.</p>	<p>Es wird den EWSA interessieren, dass die Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA), die Europäische Kommission und die <i>US Food and Drug Administration (FDA)</i> im September 2003 eine Vertraulichkeitsvereinbarung unterzeichnet haben. Im September 2004 wurde darüber hinaus zwischen EMA und FDA ein System für die parallele wissenschaftliche Beratung geschaffen. Diese und andere Aktivitäten werden es der EMA ermöglichen sicherzustellen, dass der vorgeschlagene Pädiatrieausschuss von der FDA angeforderte Studien an Kindern berücksichtigen kann und somit seinen obersten Zweck (formuliert in Artikel 1 des Vorschlags) erfüllen kann, nämlich „unnötige klinische Prüfungen an Kindern“ zu vermeiden.</p>

**8. Der industrielle Wandel im Maschinenbausektor
Initiativstellungnahme – EWSA 526/2005 – Mai 2005
GD ENTR – Herr VERHEUGEN**

<p>Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>Der Ausschuss betont die Bedeutung des Maschinenbausektors für die europäische Wirtschaft und bedauert, dass er gegenwärtig nicht zu den Sektoren zählt, die die Kommission als „Flaggschiffe“ betrachtet. Nach seiner Auffassung kann dieser Sektor eine maßgebliche Rolle bei der Umsetzung der Lissabon-Agenda spielen, vor allem, weil er sich überwiegend aus KMU zusammensetzt. Nach Meinung des Ausschusses sollte die Kommission den Bedürfnissen des Maschinenbausektors besondere Beachtung schenken, damit er seine derzeitige starke Leistungsfähigkeit erhalten und seine künftige Wettbewerbsfähigkeit sichern kann, und sich folgender Fragen annehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausarbeitung einer umfassenden Agenda für die qualitative Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Sektors; ▪ zunehmende Diskrepanz zwischen den EU-finanzierten F&E-Aktivitäten und den Anforderungen des Sektors insoweit als die derzeitigen Projekte den Bedürfnissen von KMU und Mittelstand nicht gerecht werden; ▪ Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen durch Initiativen, die sich auf die Grundsätze der besseren Rechtsetzung stützen, ausführliche Folgenabschätzung, Vereinfachung und wirksame Durchsetzung auf nationaler Ebene; Verbesserung des Zugangs zu Finanzmärkten und Finanzinstrumenten; 	<p>Die Kommission stimmt der Einschätzung des Ausschusses im Großen und Ganzen zu und erkennt die Bedeutung des Maschinenbausektors an. Ihrer Ansicht nach bestätigt die Stellungnahme des Ausschusses in weiten Teilen die Richtigkeit ihres sektoralen Ansatzes, der der anstehenden Mitteilung zur Industriepolitik zugrunde liegt.</p> <p>Die GD ENTR hat im Rahmen der Arbeiten zu dieser Mitteilung eine gründliche Prüfung zahlreicher Industriezweige in Europa vorgenommen, darunter auch des Maschinenbausektors. Dieses „Screening“ der einzelnen Sektoren hat ergeben, dass alle relevanten Empfehlungen des Ausschusses sich auf Fragen beziehen, die für andere Industriezweige in Europa gleichermaßen relevant sind.</p> <p>Die Mitteilung zur Industriepolitik, die im Laufe des Jahres 2005 veröffentlicht werden soll, wird sich mit allen in der Stellungnahme des EWSA aufgeworfenen Fragen befassen; damit erhalten sie größeres Gewicht, da sie nicht nur den Maschinenbausektor, sondern wesentlich größere Teile der Industrie betreffen.</p>

<ul style="list-style-type: none">▪ freier Zugang zu Drittlandsmärkten und Investitionen in Drittländern:▪ aktives Engagement der Europäischen Kommission in einem Dialog mit Sozialpartnern und nationalen Behörden.	
--	--

<p>9. Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Gemeinschaftsprogramm für Beschäftigung und soziale Solidarität – PROGRESS KOM(2004) 488 endg. – EWSA 386/2005 – April 2005 GD EMPL - Herr ŠPIDLA</p>	
<p>Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>2.3.1: Kohärenz des Programms PROGRESS mit anderen Politikbereichen der Gemeinschaft. Nach Ansicht des EWSA erscheint Artikel 15 des Beschlussvorschlages insofern mangelhaft, als hier lediglich ein enger Politikbereich angesprochen wird (Maßnahmen in den Bereichen Forschung, Justiz und Inneres, Kultur, Bildung und Jugend); andere Bereiche wie die Regional- und Kohäsionspolitik hätten ebenfalls erwähnt werden sollen.</p>	<p>Die Kommission wird die Bemerkungen und Anregungen des EWSA zur Kohärenz des Programms PROGRESS mit anderen Tätigkeitsfeldern soweit möglich berücksichtigen.</p>
<p>2.3.2: Komplementarität des Programms PROGRESS mit anderen Politikbereichen der Gemeinschaft. Nach Auffassung des EWSA sollte eine Verbindung hergestellt werden zwischen PROGRESS und anderen Politikbereichen mit Einfluss auf die Beschäftigungssituation, die soziale Eingliederung, die Chancengleichheit etc. Er schlägt daher vor, in Artikel 15 Absatz 1 und 2 auch die Koordinierung mit den Strategien und Aktivitäten im Bereich der Wirtschafts-, Finanz- und Wettbewerbspolitik aufzunehmen.</p>	<p>Die Kommission wird die Bemerkungen und Anregungen des EWSA zur Komplementarität des Programms PROGRESS mit anderen Tätigkeitsfeldern soweit möglich berücksichtigen.</p>
<p>2.4.2 und 2.4.4: Finanzielle Ausstattung des Programms PROGRESS und Aufteilung der Mittel. Nach Auffassung des EWSA muss klargestellt sein, dass eine angemessene finanzielle Basis sichergestellt wird, um die Ziele der Europäischen Beschäftigungsstrategie und der Sozialpolitischen Agenda zu erreichen (die gegenwärtige Mittelausstattung des Programms PROGRESS erscheint ihm unzureichend); außerdem bedarf die Aufteilung der Finanzmittel auf die einzelnen Programmabschnitte einer</p>	<p>Die Kommission wird ihren Vorschlag zur Finanzausstattung des Programms PROGRESS zum jetzigen Zeitpunkt nicht ändern. Der Finanzrahmen ist von der Finanziellen Vorausschau und der diesbezüglichen umfassenden Vereinbarung abhängig.</p> <p>Die Kommission hat keine grundsätzlichen Einwände gegen eine andere Mittelaufteilung oder eine Verringerung der Flexibilitätsreserve, die zunächst mit 10 % der</p>

<p>weiteren Präzisierung. Der EWSA hält auch die Mittelausstattung des Programmteils zur Gleichstellung der Geschlechter für unzureichend.</p>	<p>Programmmittel angesetzt wurde; sie möchte jedoch ihren ursprünglichen Vorschlag zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht ändern und eine umfassende Vereinbarung zur Finanziellen Vorausschau abwarten.</p>
<p>2.6.2: Transparenz und Mitwirkung im Programmausschuss. Der EWSA fragt sich, wie solch ein Ausschuss funktionieren und zusammengesetzt sein sollte, um die allgemeinen und spezifischen Ziele in jedem der fünf Programmbereiche sicherzustellen (Gefahr zusätzlichen Verwaltungsaufwands, Schwierigkeiten für die Mitgliedstaaten, interministerielle Koordinierung).</p>	<p>Die Kommission ist sich der Risiken bewusst und wird die Stellungnahme des EWSA berücksichtigen. Dennoch bleibt die Kommission dabei, dass ihr nur ein einziger Programmausschuss zur Seite stehen sollte (dessen Zusammensetzung selbstverständlich je nach zu behandelnden Themen wechseln kann). Die Kommission ist bereit, die Arbeitsweise des Ausschusses in einem neuen Erwägungsgrund zu erläutern.</p>
<p>2.7.3: Breiter Zugang zum Programm PROGRESS und Nutzbarkeit für Endnutzer trotz Rationalisierung auf Kommissionsebene. Der EWSA ist aufgrund der bisherigen Erfahrungen und der Größenordnung des Programms besorgt, dass kleine Begünstigte von der Nutzung des Programms abgeschreckt werden könnten. Er fragt sich, wie eine abschreckende Wirkung der Durchführungsmodalitäten auf Kleinantragsteller verhindert werden kann.</p>	<p>Die Kommission teilt die Bedenken des EWSA, ist jedoch überzeugt, dass sie unbegründet sind. Im vorliegenden Kommissionsvorschlag werden kleine Begünstigte und ihre Besonderheiten berücksichtigt.</p>
<p>2.8.3: Beteiligung von Organisationen der Zivilgesellschaft und Zusammenarbeit mit ihnen. Der EWSA ist darüber besorgt, dass in der Auflistung der hervorgehobenen Akteure mit Zugang zu PROGRESS (Artikel 10) dieser auf die NGO auf EU-Ebene beschränkt wird.</p>	<p>Die Unterstützung von NGO auf nationaler Ebene ist nicht ausgeschlossen, da die Liste zum einen nicht abschließend ist und zum anderen der Bezug auf die NGO offen bleibt. Die Kommission wollte jedoch signalisieren, dass sich das Programm in erster Linie an auf EU-Ebene organisierte NGO wendet.</p>

<p>11. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/88/EG über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung KOM(2004) 607 endg. – EWSA 527/2005 – Mai 2005 GD EMPL - Herr ŠPIDLA</p>	
<p>Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>4.1 Der EWSA ist der Meinung, dass man sich mit einiger Berechtigung die Frage stellen kann, ob das individuelle Opt-out, das ja die Möglichkeit eröffnet, die zentrale Mindestvorschrift der Richtlinie über die wöchentliche Höchstarbeitszeit außer Kraft zu setzen, mit den Grundrechtszielen der neuen EU-Verfassung in Einklang steht.</p>	<p>Im Anschluss an die Stellungnahme des EP, die am selben Tag wie die des EWSA verabschiedet wurde, hat die Kommission einen geänderten Vorschlag angenommen, der eine Gültigkeitsdauer des individuellen Opt-outs enthält.</p>
<p>4.2 Der EWSA möchte dabei nochmals betonen, dass es die vorrangige Aufgabe der Tarifvertragsparteien auf nationaler Ebene ist, unter Achtung der Grundrechte flexible Arbeitszeitmodelle, die den spezifischen Bedürfnissen in einer Branche Rechnung tragen, zu vereinbaren. Dies gilt insbesondere auch für die Regelung von Bereitschaftsdiensten als besondere Form der Arbeitszeit.</p>	<p>Den Sozialpartnern kommt in diesem Zusammenhang eine wichtige Rolle zu. Dennoch können sie die Mindestvorschriften der Richtlinie nur dort außer Kraft setzen, wo dies ausdrücklich vorgesehen ist. In Bezug auf die Bestimmungen des Artikels 2 oder die wöchentliche Höchstarbeitszeit ist dies nicht der Fall. Daher sind gemeinschaftliche Rechtsvorschriften erforderlich.</p>
<p>4.3 Der EWSA wendet sich daher an EU-Kommission, Europäisches Parlament und EU-Rat mit der Bitte, sich bei der Revision der Richtlinie von folgenden Gesichtspunkten leiten zu lassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - vorrangige Rolle der Tarifvertragsparteien bei der Prüfung des Bezugszeitraums zur Berechnung und Einhaltung der wöchentlichen Höchstarbeitszeit innerhalb der bestehenden Grenzen der Richtlinie; 	<p>Hierzu weist der geänderte Vorschlag den Sozialpartnern eine wichtigere Rolle zu, da die Vereinbarung eines einjährigen Bezugszeitraums durch die Sozialpartner nicht den Bedingungen unterliegt, die im Falle der Erhöhung im Wege von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften gelten.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Sicherstellung eines mit der EuGH-Rechtsprechung in Einklang stehenden Ansatzes beim Bereitschaftsdienst, der tarifvertraglichen Lösungen den Vorrang einräumt; 	<p>Die Kommission teilt die Ansicht des EWSA nicht und hält es für erforderlich, eine strukturelle, rechtlich tragbare Lösung vorzusehen.</p>

<p>- geeignete Maßnahmen der Arbeitszeitorganisation zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie.</p>	<p>Die Kommission hat in ihren geänderten Vorschlag einen neuen Artikel zur Vereinbarkeit von Berufs- und Familienleben aufgenommen.</p>
--	--

<p>12. Vorschlag für einen Beschluss des Rates über Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten (gemäß Artikel 128 EG-Vertrag) KOM(2005) 141 endg. – EWSA 675/2005 – Mai 2005 GD EMPL - Herr ŠPIDLA</p>	
<p>Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>Der EWSA begrüßt den neuen integrierten Ansatz einer Neuausrichtung auf Wachstum und Beschäftigung, allerdings unter der Voraussetzung, dass er sich als wirksam erweist und nicht nur rein formalen Charakter hat, wie dies leider immer noch der Fall ist.</p>	<p>Der Kommission ist bewusst, dass eine der Schwächen der Lissabon-Agenda ihre mangelnde Umsetzung war. Die Neuausrichtung soll sicherstellen, dass Worte in Taten umgesetzt werden.</p>
<p>Nach Ansicht des EWSA sollten die beschäftigungspolitischen Leitlinien und die Grundzüge der Wirtschaftspolitik alle drei Jahre einer vollständigen Überprüfung unterzogen werden, wobei eine echte demokratische Debatte möglich sein sollte. Die beschäftigungspolitischen Leitlinien zielen darauf ab, Vollbeschäftigung, Arbeitsplatzqualität und Arbeitsproduktivität und sozialen Zusammenhalt zu erreichen. Der Ausschuss akzeptiert die drei Schwerpunkte, mehr Menschen in Arbeit zu bringen und zu halten, die Anpassungsfähigkeit der Arbeitskräfte und der Unternehmen zu verbessern und die Investitionen in Humankapital zu steigern, bedauert jedoch, dass andere Faktoren nicht ausreichend berücksichtigt werden.</p>	<p>Die Kommission erkennt die Notwendigkeit einer breiten Debatte und der Beteiligung an und Verantwortung für den Lissabon-Prozess uneingeschränkt an.</p> <p>Die überarbeiteten beschäftigungspolitischen Leitlinien sind straffer und fassen stärker zusammen als ihre Vorgänger, und durch die Konzentration auf drei Schwerpunkte soll eine bessere Umsetzung in den Mitgliedstaaten erreicht werden.</p>

<p>Der Ausschuss bedauert, dass der Kommissionsentwurf beschäftigungspolitische Ziele nicht stärker in den Vordergrund stellt und dass es keine spezifischen Leitlinien zu Jugend- oder Gleichstellungsthemen gibt. Des Weiteren bedauert er zutiefst, dass der sehr enge Terminplan es nicht erlaubt, eine wirkliche Debatte mit der Zivilgesellschaft zu führen.</p>	<p>In der vom Rat verabschiedeten Fassung stehen beschäftigungspolitische Ziele an prominenter Stelle. Das Thema Jugend spielt in den Leitlinien eine herausragende Rolle, während Gleichstellungsthemen in allen Leitlinien angesprochen werden.</p> <p>Der Zeitplan ist in der Tat eng. Politische Zwänge machen eine zügige Umsetzung der neu ausgerichteten Lissabon-Agenda erforderlich.</p>
--	---

<p>13. Grünbuch über ein EU-Konzept zur Verwaltung der Wirtschaftsmigration KOM(2004) 811 endg. – EWSA 694/2005 – Juni 2005 GD JLS/GD EMPL – Herr FRATTINI/Herr ŠPIDLA</p>	
<p>Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>1.1 Der Ausschuss hebt den Mangel an substanziellen Fortschritten bei der Schaffung einer gemeinsamen Einwanderungs- und Asylpolitik hervor und hofft, dass das Haager Programm der Zusammenarbeit auf diesem Gebiet neuen Schwung geben wird.</p> <p>1.3 Hierzu könnte die Initiative der Kommission nach dem Scheitern des Vorschlags für eine Richtlinie des Rates über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer unselbständigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit aus dem Jahr 2001 einen entscheidenden Beitrag leisten. Der EWSA begrüßt die Annahme des Grünbuchs und steht dem Ansatz der Kommission im Großen und Ganzen positiv gegenüber.</p> <p>2.1.1 Nach Auffassung des EWSA ist eine gemeinsame Verwaltung der Zulassungsverfahren für Wirtschaftsmigranten und ein hoher Grad an Vereinheitlichung bei den Rechtsvorschriften auf EU-Ebene von wesentlicher Bedeutung. Fortschritte in dieser Richtung erfordern eine abgestufte und transparente Vorgehensweise, um Zeit für die Anpassung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften einzuräumen.</p> <p>2.1.3 Der EWSA spricht sich für einen horizontalen Rechtsrahmen aus, hält allerdings auch spezifische Vorschriften für bestimmte Sektoren für erforderlich.</p>	<p>Die Kommission möchte die Fortschritte hervorheben, die seit dem Europäischen Rat (Tampere, 1999) bei der Schaffung einer gemeinsamen Einwanderungs- und Asylpolitik erzielt wurden, stimmt jedoch mit dem EWSA überein, dass in diesen Politikbereichen noch viel zu tun bleibt.</p> <p>Stimmt mit dem Standpunkt der Kommission überein.</p> <p>Stimmt mit dem Standpunkt der Kommission überein.</p> <p>Die Kommission führt derzeit eine detaillierte Prüfung sämtlicher Beiträge zum Grünbuch durch. Es wäre also verfrüht, zu diesem Punkt definitiv Stellung zu beziehen. Die Kommission wird die begründete Stellungnahme des EWSA bei der Ausarbeitung ihres Vorschlags für weitere Maßnahmen in angemessener Weise berücksichtigen.</p>

<p>2.2.2 Das Prinzip der Gemeinschaftspräferenz sollte auf folgende Gruppen ausgeweitet werden: Bürger der Mitgliedstaaten, langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige, Drittstaatsangehörige mit Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung für einen Mitgliedstaat und Drittstaatsangehörige, die bereits rechtmäßig in der EU gearbeitet und gewohnt haben.</p> <p>2.2.5 Das EURES-Netz sollte die Stellenangebote und -gesuche in den Mitgliedstaaten miteinander in Verbindung bringen, um die Steuerung der Migrationsströme zu unterstützen und die Mobilität zu erhöhen. Eine Stelle, die nicht innerhalb 60 Tagen an einen Bewerber von der gemeinschaftlichen Präferenzliste vermittelt werden kann, könnte anschließend Bewerbern aus einem Drittstaat angeboten werden.</p>	<p>Die Kommission prüft derzeit die verschiedenen, häufig gegensätzlichen, Ansichten, die in der schriftlichen Konsultation geäußert wurden, und wird den Standpunkt des EWSA bei der Ausarbeitung ihres Vorschlags für weitere Maßnahmen in angemessener Weise berücksichtigen.</p> <p>Die Kommission wird untersuchen, inwieweit das EURES-Netz, das ursprünglich geschaffen wurde, um die Mobilität innerhalb der EU zu fördern, verwendet werden kann, um die Steuerung der Wirtschaftsmigration von Drittstaatsangehörigen zu unterstützen. Eine detaillierte Stellungnahme zu diesem Punkt wäre jedoch verfrüht.</p>
<p>2.3.3 Nach Auffassung des EWSA könnten manche Stellen an Migranten vermittelt werden, während sie sich noch in ihrem Herkunftsland aufhalten. Für Tätigkeiten in Kleinunternehmen, im Handwerk, im Haushalt und in Betreuung und Pflege sollten jedoch auf sechs Monate befristete Aufenthaltserlaubnisse zur Arbeitsuche erteilt werden. Bestimmte Teile des Arbeitsmarkts sollten auch ohne Prüfung der wirtschaftlichen Notwendigkeit für Migranten geöffnet werden. Die EU sollte ferner einheitliche Rechtsvorschriften für die Zulassung von selbstständig erwerbstätigen Drittstaatsangehörigen erlassen.</p>	<p>Die Kommission prüft derzeit die verschiedenen Zulassungsverfahren für Drittstaatsangehörige, die für eine wirksame und effiziente Steuerung der Wirtschaftsmigration in Frage kommen. Eine detaillierte Stellungnahme zu diesem Punkt wäre jedoch verfrüht.</p>
<p>2.5.1 Auch wenn jeder Mitgliedstaat für die Erteilung von Arbeits- und Aufenthaltserlaubnissen zuständig bleibt, hält der EWSA eine gewisse Vereinheitlichung der Rechtsvorschriften für erforderlich. Von einem Mitgliedstaat erteilte Erlaubnisse müssen in der übrigen EU anerkannt werden; eine kombinierte Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis und ein einheitliches Bearbeitungssystem (Ein-Schalter-System) würden die derzeitigen</p>	<p>Die Kommission prüft derzeit die verschiedenen Vorschläge und wird den Standpunkt des EWSA bei der Ausarbeitung ihres Vorschlags für weitere Maßnahmen in angemessener Weise berücksichtigen.</p>

Verfahren vereinfachen.	
<p>2.6.1-2.6.2 Nach Ansicht des EWSA sollte der Ausländer selbst Inhaber der Arbeitserlaubnis sein, d. h. der Arbeitnehmer sollte den Arbeitgeber ohne sektorale oder geografische Einschränkungen wechseln können.</p>	<p>Zu den beiden Fragen, ob 1) die Arbeitserlaubnis auf den ausländischen Arbeitnehmer (statt des Arbeitgebers) ausgestellt werden sollte und 2) der ausländische Arbeitnehmer den Arbeitsplatz ohne erneute Prüfung der wirtschaftlichen Notwendigkeit wechseln können sollte, besteht kein Einvernehmen zwischen den befragten Beteiligten. Die Kommission untersucht derzeit die Auswirkungen, hat jedoch noch keine Haltung zu den genannten Punkten entwickelt. Die meisten Beiträge deuten jedoch darauf hin, dass die ausländischen Arbeitnehmer vor potenziellem Missbrauch durch den Arbeitgeber geschützt werden müssen, und die Kommission teilt die Auffassung, dass Abhängigkeitsverhältnisse vermieden werden müssen.</p>
<p>2.7.1 Das grundsätzliche Diskriminierungsverbot sollte für die Rechte von Drittstaatsangehörigen in wirtschaftlicher, arbeitsrechtlicher und sozialer Hinsicht gelten. Der EWSA schließt sich dem Standpunkt der Kommission an, dass einige Rechte von der Dauer des Aufenthalts abhängig gemacht werden sollten. Die Migranten gewährten Rechte sollten sich auf diejenigen beziehen, die in der Grundrechtecharta des Verfassungsvertrags und in der Internationalen Konvention zum Schutze der Rechte von Wanderarbeitnehmern und ihren Familien verankert sind.</p>	<p>Den Beiträgen zum Grünbuch ist zu entnehmen, dass derzeit kein Einvernehmen darüber besteht, welche Art von Rechten Wirtschaftsmigranten gewährt werden sollten und inwieweit die Rechte von Zuwanderern von ihrer Aufenthaltsdauer abhängig sein sollten. Die Kommission wird die Stellungnahme des EWSA bei der Ausarbeitung ihres Vorschlags für weitere Maßnahmen in angemessener Weise berücksichtigen.</p>
<p>2.7.2 Das Recht auf Familienzusammenführung ist ein Grundrecht, das jedoch weder in der Richtlinie der EU noch im nationalen Recht bestimmter Mitgliedstaaten ausreichend geschützt ist. Der EWSA ersucht die Kommission, diesbezüglich eine neue legislative Initiative zu ergreifen und sich dabei von den Vorschlägen des Europäischen Parlaments und des EWSA leiten zu lassen.</p>	<p>Die Kommission hat derzeit nicht die Absicht, neue legislative Initiativen zu diesem Thema zu ergreifen. Sie möchte die Entscheidung über die Nichtigkeitsklage abwarten, die das Europäische Parlament beim Europäischen Gerichtshof gegen den Rat zur Richtlinie 2003/86/EG erhoben hat.</p>

<p>2.7.6 In der Richtlinie über den Status langfristig aufenthaltsberechtigter Drittstaatsangehöriger sind eine Reihe von besonderen Rechten für diese Personengruppe vorgesehen, die insbesondere die Dauer ihres Aufenthaltsrechts und die Freizügigkeit und Niederlassungsfreiheit in anderen EU-Mitgliedstaaten betreffen. Der EWSA hat sich in seiner Stellungnahme bereits zu weiteren Rechten geäußert. Zu den wichtigsten Rechten zählen zweifellos die bürgerlichen und politischen Rechte. In der angeführten Stellungnahme hat der EWSA vorgeschlagen, langfristig Aufenthaltsberechtigten in gleicher Weise wie Ansässigen aus anderen EU-Mitgliedstaaten das Wahlrecht bei Kommunal- und Europawahlen zu gewähren.</p>	<p>Auch wenn das Wahlrecht von Drittstaatsangehörigen nicht in die Zuständigkeit der Kommission fällt, hat sie dessen Bedeutung doch in mehreren Mitteilungen betont und den positiven Einfluss auf die Beteiligung der Zuwanderer am demokratischen Prozess im Wohnsitzland und somit ihre Integration hervorgehoben. Artikel 11 der Richtlinie 2003/109/EG räumt den Mitgliedstaaten im letzten Absatz die Möglichkeit ein, dieses Recht zu gewähren.</p>
<p>Ferner hat der Ausschuss eine an den Konvent gerichtete Initiativstellungnahme verabschiedet und darin den Konvent aufgefordert, „für die Zuerkennung der Unionsbürgerschaft ein neues Kriterium vorzusehen, nämlich eine Unionsbürgerschaft, die nicht nur aus dem Besitz der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats erwächst, sondern auch durch den dauerhaften Aufenthalt in der Europäischen Union“. Der Ausschuss ermuntert die Kommission zu neuen Initiativen in dieser Hinsicht.</p>	<p>In Bezug auf die Zuerkennung der Unionsbürgerschaft an Drittstaatsangehörige mit „dauerhaftem Aufenthalt in der Europäischen Union“ möchte die Kommission daran erinnern, dass einer solchen Initiative gegenwärtig die Rechtsgrundlage fehlt, da die Unionsbürgerschaft gemäß Artikel 17 EG-Vertrag den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten vorbehalten ist.</p>
<p>2.7.7 Weiterhin verabschiedete der EWSA im Jahr 2004 eine Initiativstellungnahme, in der er der Europäischen Union und den Mitgliedstaaten vorschlug, die 1990 von der UNO-Vollversammlung verabschiedete „<i>Internationale Konvention zum Schutze der Rechte von Wanderarbeitnehmern und ihren Familien</i>“ zu ratifizieren, um so von Europa aus die weltweite Verbreitung der Menschen- und Grundrechte von Wanderarbeitern zu fördern. Der Ausschuss ermuntert die Kommission zu neuen Initiativen mit dem Ziel der Ratifizierung dieser Konvention.</p>	<p>Die Kommission wird diesen Vorschlag des EWSA prüfen. Wie bereits in der Antwort auf die Initiativstellungnahme des EWSA (EWSA 960/2004) vom Juli 2004 hervorgehoben, wirft die Konvention jedoch ein besonderes Problem auf: Sie enthält keine klare Unterscheidung zwischen Wanderarbeitnehmern mit rechtmäßigem und unrechtmäßigem Aufenthaltsstatus.</p>

<p>2.8.11 Die Integration ist ein wesentlicher Aspekt der Wirtschaftsmigration und die Kommission wird ein angemessenes Integrationsprogramm vorlegen müssen. Die Migration aus den Entwicklungsländern in die Europäische Union sollte auch zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung dieser Länder beitragen. Daher ist es wichtig, die Abwanderung von Spitzenkräften mit angemessenen politischen Maßnahmen auszugleichen, beispielsweise durch Sondermittel für Ausbildungs- und Forschungsmaßnahmen oder Beihilfen für Investitionsvorhaben von Migranten, die in ihr Herkunftsland zurückkehren.</p>	<p>Die Kommission betont, dass eine angemessene Integration von Drittstaatsangehörigen, die sich rechtmäßig in der EU aufhalten, sichergestellt werden muss und dass es nicht möglich ist, über Wirtschaftsmigration zu sprechen, ohne die eng damit zusammenhängenden Integrationsfragen einzubeziehen.</p> <p>Gegenwärtig werden angemessene Formen der Zusammenarbeit mit Drittländern geprüft und die Kommission wird den Standpunkt des EWSA bei der Ausarbeitung ihres Vorschlags für weitere Maßnahmen in angemessener Weise berücksichtigen.</p>
---	--

<p>16. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Überwachung und Kontrolle radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente KOM(2004) 716 endg. – EWSA 696/2005 – Juni 2005 GD TREN - Herr PIEBALGS</p>	
<p>Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>Der EWSA billigt die Erweiterung des Anwendungsbereichs auf die Verbringung abgebrannter Brennelemente zur Wiederaufbereitung. Er begrüßt ferner die Einführung des automatisierten Zustimmungsverfahrens, um Hinhalte-taktiken und die Behinderung der Verbringung abgebrannter Brennelemente zu verhindern. Daher stellt das automatische Zustimmungsverfahren ein ausgleichendes Element in diesem Text dar, das erhalten bleiben muss.</p>	<p>Die Kommission begrüßt die Zustimmung des EWSA zur Erweiterung des Anwendungsbereichs auf die Verbringung abgebrannter Brennelemente zur Wiederaufbereitung. Derzeit gilt Richtlinie 92/3 nicht für die Verbringung von abgebrannten Brennelementen. Dies führt dazu, dass das gleiche Material je nach seinem beabsichtigten Verwendungszweck unter die Richtlinie fallen kann oder nicht. Da auch aus radiologischer Sicht kein Grund besteht, das Verfahren der Richtlinie 92/3 nicht auf sämtliche Verbringungen abgebrannter Brennelemente anzuwenden, erscheint es sinnvoll, den Anwendungsbereich der Richtlinie entsprechend zu erweitern. Die Kommission begrüßt auch die Unterstützung des EWSA für die Klarstellungen, die mit dem automatischen Zustimmungsverfahren für die Verbringung vorgenommen werden.</p>
<p>Der EWSA weist darauf hin, dass die Transitbestimmungen überarbeitet werden müssen, um dafür zu sorgen, dass sie die Verbringung von gebrauchten Brennelementen, die zur Wiederaufbereitung bestimmt sind, in der Gemeinschaft nicht übergebührlich behindern, da sich dies nicht mit den Regeln für den gemeinsamen Atommarkt verträge.</p>	<p>Die Kommission hat diese Anmerkung in der endgültigen Fassung ihres Vorschlags in vollem Umfang berücksichtigt. In Artikel 11 werden die einzelnen Schritte des Verfahrens für die Durchfuhr radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente durch die Gemeinschaft klar benannt.</p>

<p>Nach Auffassung des EWSA müssten die Regeln für Ein- und Ausfuhr präzisiert werden und außerdem genau festgelegt werden, aus welchen Gründen Durchfuhr- oder Bestimmungsstaaten die Verbringungsgenehmigungen verweigern können.</p>	<p>Der Wortlaut von Artikel 10 (besondere Vorschriften für die Einfuhr in die Gemeinschaft) sowie Artikel 12 und 13 (Vorschriften für die Ausfuhr aus der Gemeinschaft) wurde so geändert, dass die einzelnen Schritte des Verfahrens nun klar benannt werden.</p> <p>Artikel 6 (Zustimmung und Verweigerung der Zustimmung) wurde verbessert. Die Gründe, aus denen die Zustimmung verweigert oder an bestimmte Auflagen geknüpft werden kann, werden nun klar definiert. Für den Bestimmungsmitgliedstaat gelten andere Rechtfertigungsgründe als für die Durchfuhrmitgliedstaaten, wobei Letztere sich nur auf einschlägige innerstaatliche, gemeinschaftliche oder internationale Rechtsvorschriften für die Beförderung radioaktiver Stoffe stützen können. Diese Unterscheidung ist zum Schutz der Rechte derjenigen Länder erforderlich, die sich für eine Wiederaufbereitung entschieden haben. Dieser Ansatz steht mit der Empfehlung in Einklang, die der EWSA im Zusammenhang mit etwaigen Hindernissen für den gemeinsamen Atommarkt ausgesprochen hat.</p>
---	---

<p>17. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schaffung eines Europäischen Registers zur Erfassung der Freisetzung und Übertragung von Schadstoffen und zur Änderung der Richtlinien 91/689/EWG und 96/61/EG des Rates KOM(2004) 634 endg. – EWSA 383/2005 – April 2005 GD ENV – Herr DIMAS</p>	
<p>Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>3.4 Es müssen jedoch Anstrengungen unternommen werden, um die Zahl der Abfragesprachen bis hin zu sämtlichen Amtssprachen zu erhöhen, wenn möglichst vielen Menschen der Internetzugang ermöglicht werden soll.</p>	<p>Die erste Konsultation (Öffentlichkeitsbeteiligung) wird die Erstellung des Leitfadens für die Umsetzung des Europäischen PRTR zum Gegenstand haben. Jede Entwurfsfassung dieses Dokuments mit sämtlichen Kommentaren zu übersetzen, wäre zumindest sehr zeitaufwändig und würde die fristgerechte Fertigstellung gefährden. Daher wird wie in anderen Konsultationen nur Englisch verwendet.</p> <p>Die endgültige Fassung des Leitfadens wird allerdings in sämtliche Amtssprachen übersetzt.</p>
<p>4.4 Nach dem Dafürhalten des EWSA wäre es zweckmäßig, die von den Beteiligten abzugebenden Meldungen so weit wie möglich zu standardisieren und für berichtspflichtige KMU und Landwirte zu vereinfachen.</p>	<p>Den Anliegen des EWSA wurde Rechnung getragen. Der vom Europäischen Parlament und vom Rat angenommene Kommissionsvorschlag unterstützt die bereits aufgenommenen Maßnahmen zur Standardisierung der Meldungen; darüber hinaus wurden weitere Änderungen angenommen.</p> <p>Abgesehen von einigen Schweine- und Geflügelzüchtern sind keine KMU in das Europäische PRTR aufgenommen worden. Die Meldepflicht für Schweine- und Geflügelzüchter wurde bereits vereinfacht, da ihnen statt Analysemessungen eine Berechnung der Freisetzungen mit bekannten Emissionsfaktoren empfohlen wird.</p>

<p>4.5 Der EWSA sieht eine Diskrepanz zwischen Artikel 11 und Erwägungsgrund 14 im Hinblick auf die Vertraulichkeit der Daten („diese Diskrepanz zwischen beiden Bestimmungen muss geklärt werden“).</p>	<p>Die Kommission kann keine Diskrepanz erkennen.</p>
--	---

<p>18. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE+) KOM(2004) 621 endg. – EWSA 382/2005 – April 2005 GD ENV - Herr DIMAS</p>	
<p>Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>2.3 - Kriterien für die Mittelverteilung.</p>	<p>Nach Auffassung der Kommission sind derartige Kriterien zwar notwendig, müssen jedoch außerhalb des Rahmenprogramms LIFE+ entwickelt werden, um die jährlichen Mittelzuweisungen über den nächsten Siebenjahreszeitraum der Finanziellen Vorausschau flexibel gestalten zu können.</p>
<p>3.2.1 – Garantie für eine Finanzierung aus anderen Instrumenten.</p>	<p>Nach Ansicht der Kommission wird die Bedeutung einer Einbeziehung umweltpolitischer Belange in den strategischen Leitfäden für die anderen Instrumente bereits hervorgehoben. Auch die dienststellenübergreifenden Konsultationen zu eingereichten Programmen dürften die Vereinbarkeit mit diesen Zielen sicherstellen.</p>
<p>3.2.2 bis 3.2.4 – Lücken für die Umsetzung von Natura 2000/LIFE-Natur.</p>	<p>Nach Auffassung der Kommission enthalten die Verordnungsentwürfe für den EFRE (Artikel 5) und das Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums Bezüge zu Natura 2000. Daher ist damit zu rechnen, dass sie Mittel für Natura 2000 bereitstellen werden; allerdings ist auch nicht auszuschließen, dass gewisse „Lücken“ vorhanden sind. Auch wenn zahlreiche Analysen darauf hindeuten, dass derartige „Lücken“ begrenzt sind, können sie doch auftreten, weil die betreffenden Ausgaben für keinerlei Gemeinschaftsförderung in Frage kommen.</p>
<p>3.2.5 – Finanzierungsschwerpunkt.</p>	<p>Ziel von LIFE+ ist die Bereitstellung von Mitteln für sämtliche Prioritäten des 6. Umweltaktionsprogramms. Die Kommission wird durch die vorgesehenen mehrjährigen strategischen Pläne sicherstellen, dass die richtigen Schwerpunkte gesetzt werden.</p>

<p>3.4 – Europäischer Mehrwert und von der Kommission verwalteter Fonds.</p>	<p>Nach Überzeugung der Kommission wird der EU-Mehrwert durch die vorgesehenen mehrjährigen strategischen Pläne gewährleistet. Im Übrigen darf nicht übersehen werden, dass einige der Mittel von LIFE+ von der Kommission zurückbehalten und zur Politikentwicklung eingesetzt werden, wodurch eine kontinuierliche Entwicklung der Politik gewährleistet wird.</p>
<p>4.2 – Integration und Delegation.</p>	<p>Die Kommission ist überzeugt, dass ihr Integrationskonzept funktioniert: andere Finanzinstrumente enthalten Umweltbezüge, umweltpolitische Belange finden eindeutig ihren Niederschlag in den strategischen Leitfäden zu anderen Fonds, die dienststellenübergreifenden Konsultationen werden sich bemühen, die Übereinstimmung der Programme mit diesen Zielen sicherzustellen. Durch die Delegation von Förderprogrammen an die Mitgliedstaaten können Entscheidungen vor Ort getroffen werden, wo die Bedürfnisse etc. bekannt sind. Gleichwohl kann die Kommission über die Aufstellung der mehrjährigen strategischen Pläne, die Genehmigung der nationalen Programme und das Follow-up der Berichte aus den Mitgliedstaaten auch weiterhin Einfluss nehmen.</p> <p>Aus diesen Gründen und angesichts des unsicheren Ausgangs der Debatte über die Finanzielle Vorausschau sieht sich die Kommission gegenwärtig nicht in der Lage, diesen Vorschlag zu akzeptieren.</p>

19. Europäischer Fischereifonds KOM(2004) 497 endg. – EWSA 532/2005 – Mai 2005 GD FISH – Herr BORG	
Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme	Standpunkt der Kommission
<p><u>Artikel 4:</u> Der Ausschuss schlägt vor, ein weiteres Ziel in die Liste der mit den Fondsinterventionen verfolgten Ziele aufzunehmen, und zwar „Qualitativ hochwertige Arbeitsplätze sicherzustellen und die Lebens-, Sicherheits- und Hygienebedingungen am Arbeitsplatz zu verbessern“.</p>	<p>Dieses Ziel wird zwar nicht explizit als eines der Ziele des EFF in Artikel 4 aufgeführt, ist jedoch implizit in verschiedenen Zielen enthalten, nämlich „die Wettbewerbsfähigkeit der betrieblichen Strukturen und die Entwicklung rentabler Unternehmen im Fischereisektor zu stärken“ und „die nachhaltige Entwicklung und die Verbesserung der Lebensbedingungen in den Fischereigeieten zu fördern“.</p> <p>Der Ratsvorsitz hat im Einvernehmen mit der Kommission vorgeschlagen, auch die wichtigsten für die Programmplanung erforderlichen Leitlinien in den Hauptteil des EFF-Vorschlags aufzunehmen. Hierzu zählt die Verbesserung der Situation der Humanressourcen im Fischereisektor durch Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung, zur Förderung des lebenslangen Lernens und zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der Sicherheit am Arbeitsplatz.</p>
<p><u>Artikel 12:</u> Die restlichen 1246 Mio. EUR, die den übrigen europäischen Regionen zur Verfügung stehen sollen, reichen zur Erfüllung sämtlicher im Verordnungsvorschlag eingegangenen Verpflichtungen nicht aus.</p>	<p>Über diese Frage wird unter Berücksichtigung der umfassenden Vereinbarung über die Finanzielle Vorausschau entschieden.</p>
<p><u>Artikel 15:</u> Drei Monate reichen für die Ausarbeitung der nationalen Strategiepläne nicht aus.</p>	<p>Der Ratsvorsitz hat im Einvernehmen mit der Kommission vorgeschlagen, dass die einzelstaatlichen Strategiepläne spätestens zusammen mit den operationellen Programmen vorgelegt werden müssen, d. h. rechtzeitig für ihre Annahme vor dem 31. Dezember 2006.</p>

<p><u>Artikel 23:</u> Die in Artikel 23 Buchstabe a) des Verordnungsvorschlags erörterten Zuschüsse für die nationalen Pläne zur Anpassung des Fischereiaufwands müssen sich nach Auffassung des Ausschusses auf mindestens vier Jahre erstrecken.</p>	<p>Der Vorsitz hat im Einvernehmen mit der Kommission vorgeschlagen, diese Bemerkung aufzugreifen. Im Kompromissvorschlag des Vorsitzes ist keine Angabe zur Laufzeit der einzelstaatlichen Pläne zur Anpassung des Fischereiaufwands mehr enthalten. Lediglich die Maßnahmen zur endgültigen Einstellung der Fischereitätigkeit, die Bestandteil dieser Pläne sind, werden auf zwei Jahre begrenzt; diese Laufzeit kann im Bedarfsfall ein- oder mehrmals im Rahmen des Programmplanungszeitraums verlängert werden.</p>
<p><u>Artikel 25:</u> Die endgültige Stilllegung eines Fischereifahrzeugs kann auch durch Umwidmung zu anderen Zwecken als der Fischerei erfolgen, unabhängig davon, ob sie einem Erwerbszweck dienen oder nicht.</p>	<p>Der Vorsitz hat im Einvernehmen mit der Kommission vorgeschlagen, diese Bemerkung aufzugreifen.</p>
<p><u>Artikel 25:</u> Außerdem könnte das Konzept der Umwidmung von Schiffen auch ihre endgültige Ausfuhr in Drittländer und ihren Verkauf an gemischte Gesellschaften beinhalten, sofern wissenschaftliche Gutachten überschüssige Fischbestände bestätigen, die die Entwicklung einer nachhaltigen Fischereiwirtschaft in den Gewässern des betreffenden Drittlandes ermöglichen.</p>	<p>Die Kommission hält es für wichtig, dass die endgültige Stilllegung eines Fischereifahrzeugs nur durch Abwracken des Schiffs oder seine Umwidmung zu anderen Zwecken als der Fischerei erreicht werden kann, um zu gewährleisten, dass die Kapazitäten nicht erneut aufgebaut oder exportiert werden können. Die Einstellung der Beihilfen für die Ausfuhr von Schiffen in Drittländer ist eine Errungenschaft der Reform der Gemeinsamen Fischereipolitik von 2002.</p> <p>Die Kommission prüft jedoch die Möglichkeit einer Finanzierung von Machbarkeitsstudien im Zusammenhang mit der Förderung von Partnerschaften mit Drittländern im Fischereisektor.</p>
<p><u>Artikel 25:</u> Die vorgeschlagenen Kriterien für die Festlegung der Höhe der öffentlichen Zuschüsse können sich nach Meinung des Ausschusses als problematisch für den Fischereisektor erweisen und sogar eine Diskriminierung</p>	<p>Der Ratsvorsitz hat im Einvernehmen mit der Kommission vorgeschlagen, dass die aufgeführten Kriterien lediglich Hinweischarakter haben sollen. Damit wird den Mitgliedstaaten genügend Flexibilität für eine objektive</p>

<p>je nach dem Wert, den ein Schiff auf einem nationalen Markt hat, bedeuten.</p>	<p>Festlegung der Höhe der öffentlichen Zuschüsse unter Beachtung eines optimalen Kosten-Nutzen-Verhältnisses eingeräumt. Dieser Ansatz steht im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip und der notwendigen Vereinfachung.</p>
<p><u>Artikel 27:</u> Die Möglichkeit, den Austausch der Hauptmaschine aus rein sicherheitstechnischen Gründen in die Bestimmungen über Investitionen an Bord der Fischereifahrzeuge aufzunehmen, sollte in Betracht gezogen werden.</p>	<p>Der Vorsitz hat im Einvernehmen mit der Kommission beschlossen, den Vorschlag dahingehend abzuändern, dass klargestellt wird, unter welchen Bedingungen finanzielle Unterstützung für die Ausrüstung bzw. die Aufrüstung von Fischereifahrzeugen gewährt werden kann. Dabei handelt es sich um die Bedingungen, die derzeit gemäß dem FIAF gelten und nach der Reform der Gemeinsamen Fischereipolitik vereinbart wurden.</p> <p>Neue Maschinen mögen zwar umweltfreundlicher sein, sie sind aber auch leistungsstärker und erhöhen somit die Fangkapazität der Schiffe.</p> <p>Gleichwohl prüft die Kommission die Möglichkeit, den Austausch der Maschine zu finanzieren. Falls dies in irgendeiner Form akzeptiert wird, sollte diese Möglichkeit jedoch auf kleine Schiffe beschränkt und zur Vermeidung von Kapazitätserhöhungen an strenge Auflagen geknüpft werden.</p>
<p>Die öffentlichen Beihilfen zur Flottenerneuerung und -modernisierung sollten beibehalten werden, sofern der Zustand der Fischbestände dies erlaubt.</p>	<p>Der Rat ist im Rahmen der Reform der Gemeinsamen Fischereipolitik von 2002 eine klare Verpflichtung eingegangen, die Beihilfen für die Erneuerung von Fischereifahrzeugen auslaufen zu lassen, da sie zu Überkapazitäten beitragen und eindeutig nicht mit dem Ziel, die Flottenstärke an den Fischbeständen zu orientieren, zu vereinbaren sind.</p> <p>Was die Beihilfen zum Maschinenaustausch betrifft, prüft die Kommission nichtsdestotrotz, wie oben erwähnt, die Möglichkeit einer auf kleine Schiffe beschränkten und an strenge Auflagen geknüpften Finanzierung.</p>

<p><u>Artikel 28:</u> Die sozioökonomischen Maßnahmen sollten auch Zuschüsse für die Weiterbildung und die Umschulung derjenigen Fischer umfassen, die weiter in der Seefischerei tätig sind.</p>	<p>Der Ratsvorsitz hat im Einvernehmen mit der Kommission vorgeschlagen, diese Bemerkung aufzugreifen und Zuschüsse für die berufliche Weiterbildung der von den Entwicklungen in der Fischerei betroffenen Fischer sowie für die Ausbildung von jungen Fischern, die erstmals Eigner eines Fischereifahrzeugs werden möchten, aufzunehmen.</p>
<p><u>Artikel 28:</u> Neben den Fischern müssen auch ihre Verbände Begünstigte dieser sozioökonomischen Ausgleichsmaßnahmen sein können.</p>	<p>Der Ratsvorsitz hat im Einvernehmen mit der Kommission vorgeschlagen, den Artikel über Maßnahmen von allgemeinem Interesse dahingehend abzuändern, dass derartige Maßnahmen, die der beruflichen Weiterbildung oder der Entwicklung neuer Ausbildungsmethoden und -werkzeuge dienen, ebenfalls unterstützt werden können. Somit können auch Fischereiverbände gemäß dieser Bestimmung für eine Förderung in Betracht kommen, wenn sie Initiativen zur beruflichen Weiterbildung oder zur Entwicklung neuer Ausbildungsmethoden und -werkzeuge durchführen.</p>
<p>Junge Fischer, die erstmals Eigner eines Fischereifahrzeugs werden möchten, sollte auch für den Bau ihres Fischereifahrzeugs ein finanzieller Zuschuss gewährt werden können, wobei mit dem Zuschuss durchaus verschiedene Auflagen, z.B. hinsichtlich der Größe, verbunden sein könnten.</p>	<p>Die Beihilfen für den Erwerb eines neuen Fischereifahrzeugs werden eingestellt, da sie nicht mit dem Ziel einer Verringerung der Fangkapazität oder des Fischereiaufwands vereinbar sind.</p> <p>Die Kommission teilt jedoch die Sorge des EWSA in Bezug auf das Arbeitskräfteangebot im Fischereisektor und könnte diese Möglichkeit in Erwägung ziehen, sofern die Vorschriften für die Flottenbewirtschaftung eingehalten und kleine Schiffe bevorzugt werden.</p>
<p><u>Artikel 30 und 33:</u> Neben Kleinst- und Kleinunternehmen, auf die sich die finanzielle Unterstützung vorrangig richten soll, sollten auch andere wirtschaftlich</p>	<p>Beihilfen für produktive Investitionen sind eher für Kleinst- und Kleinunternehmen relevant. Auch aus Wettbewerbssicht sind Beihilfen für</p>

<p>lebensfähige Unternehmen in den Genuss der EFF-Mittel kommen können.</p>	<p>größere Betriebe, die im Übrigen eher in der Lage sind, sich Finanzmittel zu beschaffen, weniger gerechtfertigt.</p> <p>Gleichwohl erwägt die Kommission eine gewisse Öffnung, wobei sie die Bevorzugung von Kleinst- und Kleinunternehmen beibehalten möchte, da der EFF über weniger Mittel verfügt als andere Fonds, die sich eine Unterstützung aller Unternehmen leisten können; außerdem sollte stets ein zusätzlicher Nutzen der Gemeinschaftsmaßnahmen angestrebt werden.</p>
<p><u>Artikel 30</u>: Der Bau von Schiffen, die hilfsweise zur Unterstützung der Aquakultur eingesetzt werden, sollte in den Genuss der EFF-Mittel kommen können.</p>	<p>Der Vorsitz hat im Einvernehmen mit der Kommission vorgeschlagen, diese Bemerkung aufzugreifen. Es wird vorgeschlagen, dass die Kommission eine spezifische Erklärung hierzu abgibt.</p>
<p><u>Artikel 31 Absatz 4</u>: Bei der Ausarbeitung ihrer operationellen Programme für das Jahr 2006 können die Mitgliedstaaten weder die Einkommensverluste noch die Mehrkosten noch die Notwendigkeit einer finanziellen Beihilfe für die Durchführung der Projekte in den sieben Folgejahren vorhersehen. Daher empfiehlt der Ausschuss die Streichung von Artikel 31 Absatz 4.</p>	<p>Der Vorsitz hat im Einvernehmen mit der Kommission vorgeschlagen, den Kern dieser Bemerkung aufzugreifen und diese Bestimmung dahingehend abzuändern, dass die Mitgliedstaaten die Ausgleichsleistungen auf Grundlage eines oder mehrerer der in diesem Artikel genannten Kriterien berechnen. Damit wird den Mitgliedstaaten genügend Flexibilität für eine objektive Festlegung der Höhe der Ausgleichsleistungen eingeräumt. Dieser Ansatz steht im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip und der notwendigen Vereinfachung.</p>
<p><u>Schwerpunkt 2</u>: Unter Schwerpunkt 2 sollte auch die finanzielle Unterstützung für Fischereimaßnahmen in Binnengewässern vorgesehen werden.</p>	<p>Der Vorsitz hat im Einvernehmen mit der Kommission vorgeschlagen, diese Bemerkung aufzugreifen und einen Artikel einzufügen, der Beihilfen für die Fischerei in Binnengewässern und Eisfischerei zu ähnlichen Bedingungen wie das derzeitige FIAF vorsieht, wobei Beihilfen für den Bau von Binnenschiffen ausgeschlossen werden.</p>

<p><u>Artikel 35:</u> Der Fonds sollte befristete, von Privatunternehmern beantragte Maßnahmen von allgemeinem Interesse unterstützen.</p>	<p>Der Vorsitz hat im Einvernehmen mit der Kommission vorgeschlagen, durch Änderung des Wortlauts von Artikel 35 klarzustellen, dass der Fonds Maßnahmen von allgemeinem Interesse unterstützen kann, deren Umfang über das normale Maß privaten Unternehmertums hinausgeht und die zur Verwirklichung der Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik beitragen und unter Schwerpunkt 3 als förderfähige Maßnahmen aufgeführt werden. Auf diese Weise werden Privatunternehmen nicht ausgeschlossen, sofern das Vorhaben von allgemeinem Interesse ist und unter Schwerpunkt 3 als förderfähig angesehen werden kann; ausgenommen sind Maßnahmen zum Umbau und zur Umwidmung von Fischereifahrzeugen, die öffentlichen oder halböffentlichen Trägern vorbehalten bleiben.</p>
<p><u>Artikel 37:</u> Die Beteiligung des Fonds an Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung der Wasserfauna bedarf einer wissenschaftlichen Begleitung.</p>	<p>Der EFF-Vorschlag sieht vor, dass die Operationen von öffentlichen oder halböffentlichen Stellen, anerkannten Erzeugerorganisationen oder anderen vom Mitgliedstaat zu diesem Zweck bezeichneten Stellen durchgeführt werden müssen. Eine wissenschaftliche Begleitung dieser Maßnahmen ist nicht vorgesehen.</p> <p>Dieser Ansatz steht im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip. Damit wird den Mitgliedstaaten genügend Flexibilität für die Durchführung derartiger Maßnahmen eingeräumt. Gleichzeitig gibt es eine Mindestgarantie, dass die Maßnahmen „erfolgreich“ durchgeführt werden, da die Durchführung im Mitgliedstaat „anerkannten“ Stellen vorbehalten ist.</p>
<p><u>Artikel 37:</u> Wiederbesatzmaßnahmen für bestimmte wandernde Fischarten sollten förderfähig sein.</p>	<p>Der Vorsitz hat im Einvernehmen mit der Kommission vorgeschlagen, diese Bemerkung aufzugreifen und klarzustellen, dass direkte Besatzmaßnahmen unterstützt werden können, sofern dies</p>

	in einem gemeinschaftlichen Rechtsakt vorgesehen ist.
<u>Artikel 37</u> : Private Unternehmen, die daran Interesse zeigen und die festgelegten Ziele erfüllen können, sollten in die Liste der Unternehmen aufgenommen werden, die diese Art von Maßnahmen durchführen können.	Privatunternehmen sind von der Unterstützung nicht ausgenommen, sofern die durchgeführten Maßnahmen im allgemeinen Interesse sind und sie vom Mitgliedstaat zu diesem Zweck benannt werden.
<u>Artikel 38</u> : Der Bau und Unterhalt von Einrichtungen zur Aufnahme von Gemeinschaftsfischern, die nach einer Fangfahrt in einem anderen als ihrem Heimathafen anlegen, sollte förderfähig sein.	Derartige Investitionen können unter Schwerpunkt 4 gefördert werden.
<u>Artikel 40</u> : In Artikel 40 über die „Pilotprojekte“ sollte ein weiterer Absatz hinzugefügt werden, in dem die Möglichkeit vorgesehen wird, Fischereierprobungsvorhaben als Pilotprojekte zu fördern.	Der Vorsitz hat im Einvernehmen mit der Kommission vorgeschlagen, auch die Unterstützung der Versuchsfischerei zu ermöglichen. Die Versuchsfischerei kann jedoch nicht aus EFF-Mitteln gefördert werden, da ihre Durchführung wissenschaftlichen Stellen und Forschungseinrichtungen vorbehalten ist.
<u>Schwerpunkt 3</u> : Maßnahmen zur Verbesserung der wissenschaftlichen Gutachten sollten aufgenommen werden. In diesem Sinne sollten Meeresforschungsreisen, sozioökonomische Studien über die Auswirkungen der drastischen Wiederauffüllungsmaßnahmen, die wissenschaftliche Beratung des Sektors und die Funktionsweise der regionalen Beratungsgremien finanziert werden.	Forschungsreisen können unter Schwerpunkt 3 vom EFF gefördert werden, sofern sie im Rahmen eines Pilotprojekts stattfinden. Sozioökonomische Studien können unter dem Schwerpunkt „Technische Hilfe“ finanziert werden, wenn sie in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Programmdurchführung stehen. Die Arbeit der regionalen Beratungsgremien sollte im Rahmen der entsprechenden Haushaltslinie finanziert werden und nicht vom EFF. Gleiches gilt für die wissenschaftliche Beratung und das Sammeln von Daten – beides ist durch eine eigene Haushaltslinie abgedeckt.

<p><u>Schwerpunkt 3</u>: Die Zuschüsse für die Errichtung und die Arbeit der Erzeugerorganisationen sollten unter Schwerpunkt 3 in der im derzeitigen FIAF vorgesehenen Höhe beibehalten werden.</p>	<p>Der Vorsitz hat im Einvernehmen mit der Kommission vorgeschlagen, diese Bemerkung aufzugreifen und in Artikel 36 (Maßnahmen von allgemeinem Interesse) Maßnahmen aufzunehmen, die auf die Gründung von gemäß Verordnung (EG) Nr. 104/2000 anerkannten Erzeugerorganisationen ausgerichtet sind sowie auf deren Umstrukturierung mit dem Ziel, die Durchführung ihrer Pläne zur Qualitätsverbesserung zu erleichtern.</p>
<p><u>Artikel 42</u>: Die Bedingung, dass Städte in Fischereigebieten nicht mehr als 100 000 Einwohner haben dürfen, sollte gestrichen werden.</p> <p>Nachdem die förderfähigen Maßnahmen durch die Kommission festgelegt sind, muss in dieser Frage das Subsidiaritätsprinzip gelten. Mitgliedstaaten sollte das Recht zuerkannt werden, das Verzeichnis ihrer förderfähigen Gebiete gemäß ihren eigenen Kriterien zu erstellen.</p>	<p>Die Förderung im Rahmen dieses Schwerpunkts sollte auf einige Regionen konzentriert werden, um angesichts begrenzter Finanzmittel den zusätzlichen Nutzen der EFF-Interventionen zu steigern. Daher muss sich die Unterstützung auf Gebiete konzentrieren, in denen die Fischerei aus wirtschaftlicher und sozialer Sicht eine wichtige Rolle spielt, wirtschaftliche Alternativen kaum vorhanden sind und Zugang zu anderen Fördermitteln schwieriger ist.</p> <p>Die Kommission erkennt die Notwendigkeit größerer Flexibilität an. Der Vorsitz hat im Einvernehmen mit der Kommission vorgeschlagen, diese Bemerkung aufzugreifen und den betreffenden Artikel dahingehend zu ändern, dass die allgemeinen Kriterien für die Bestimmung der förderfähigen Gebiete festgelegt werden, wobei bestimmten Parametern Vorrang eingeräumt werden sollte.</p>
<p><u>Artikel 44</u>: Die Zusammensetzung der „Aktionsgruppen Fischerei“ sollte von den Sozialpartnern vorab anerkannt werden.</p>	<p>Der Vorsitz hat im Einvernehmen mit der Kommission Änderungen in Bezug auf das Verfahren und die Bildung dieser Aktionsgruppen vorgeschlagen. Eine dieser Änderungen bestimmt, dass die öffentlichen und privaten Partner aus den verschiedenen sozioökonomischen Sektoren vor Ort in diesen Gruppen vertreten sein müssen.</p>

<p>22. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 98/71/EG über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen KOM(2004) 582 endg. – EWSA 691/2005 – Juni 2005 GD MARKT – Herr McCREEVY</p>	
<p>Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>Der Ausschuss unterstützt den Kommissionsvorschlag, denn er betrachtet ihn als Teil einer Folge weiterer Initiativen, die seine Zustimmung schon verdient haben, und der Vorschlag kann den Wettbewerb fördern, die Preise senken und insbesondere in KMU neue Arbeitsplätze schaffen.</p> <p>Nach Auffassung des Ausschusses könnte der Kommissionsvorschlag jedoch verbessert werden, indem seine Vereinbarkeit mit dem TRIPS-Abkommen klarer und fundierter nachgewiesen, seine Auswirkungen auf die Beschäftigung stärker verdeutlicht und insbesondere dem Verbraucher nicht nur das sowieso gewährleistete Informationsrecht garantiert, sondern auch sein Wahlrecht nicht beeinträchtigt würde, was direkt die Aspekte Sicherheit und Zuverlässigkeit von Produkten unabhängiger Hersteller sowie indirekt die Folgen der Verwendung solcher Teile zur Reparatur komplexer Erzeugnisse (v. a. Pkws) hinsichtlich Restwert und indirekte Kosten (z. B. Versicherungsprämien) anbelangt.</p>	<p>Die Kommission wird die Bemerkungen des EWSA soweit möglich im Rahmen einer umfassenderen Sensibilisierung für die positiven Auswirkungen der Liberalisierung berücksichtigen.</p> <p>Der Kommission ist bewusst, dass dieses Thema in Industriekreisen umstritten ist; daher hat sie eine ausführliche Folgenabschätzung eingeleitet, um die verschiedenen Möglichkeiten einer Liberalisierung des Schutzes von Ersatzteilen komplexer Erzeugnisse zu analysieren [SEC(2004)1097]. Dabei hat die Kommission die Auswirkungen der Liberalisierung auf die Struktur des europäischen Marktes, den Wettbewerb und die Preise, auf Wettbewerbsfähigkeit und Innovation, Beschäftigung, Sicherheit und die Verbraucher untersucht.</p> <p>Insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit der Verbraucher ist die Kommission der Ansicht, dass der rechtliche Musterschutz nicht der Sicherheit komplexer Erzeugnisse oder ihrer Bauelemente dient; diese ist in den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zur Produktsicherheit geregelt, vor allem denjenigen zur Bau- und Funktionsweise von Kraftfahrzeugen. Gleichwohl ist die Kommission bereit, eine ergänzende Untersuchung der – wenn überhaupt – potenziellen Auswirkungen des Vorschlags auf die Sicherheit von Fahrzeugen und Fußgängern durchzuführen und im Bedarfsfall entsprechende Initiativen oder Legislativvorschläge zu unterbreiten.</p>

23. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Zwangslizenzen für Patente an der Herstellung von Arzneimitteln, die für die Ausfuhr in Länder mit Problemen im Bereich der öffentlichen Gesundheit bestimmt sind
KOM(2004) 737 endg. – EWSA 689/2005 – Juni 2005
GD MARKT und TRADE – Herr McCREEVY und Herr MANDELSON

Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme	Standpunkt der Kommission
<p>Nach Auffassung des Ausschusses wird bei der Bestimmung des Begriffs „Arzneimittel“ ausdrücklich auf die Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates für Humanarzneimittel verwiesen. Der Beschluss des Allgemeinen Rates der WTO enthält keinerlei Verweis auf Tierarzneimittel: Der EWSA spricht sich jedoch zur Bewältigung von Gesundheitsgefährdungen durch vom Tier auf den Menschen übertragene Krankheiten oder die Verseuchung von Lebensmitteln tierischen Ursprungs dafür aus, den Anwendungsbereich auf Tierarzneimittel auszudehnen, eventuell durch einen entsprechenden Beschluss des Allgemeinen Rates der WTO.</p>	<p>Die Kommission hat betont, dass die Beispiele, mit denen die Bestimmung des Begriffs „Arzneimittel“ erläutert wird, nicht abschließend sind, Tierarzneimittel also nicht zwangsläufig durch die Definition ausgenommen werden. Die Bezugnahme auf die Richtlinie für Humanarzneimittel steht ausdrücklich im Zusammenhang mit der Verfügbarkeit der wissenschaftlichen Begutachtung gemäß Artikel 16 des Verordnungsvorschlags.</p>
<p>Die Verordnung dient der Durchführung eines WTO-Beschlusses und gilt folglich für die Mitgliedsländer dieser internationalen Organisation (Artikel 4). Der EWSA ersucht die Kommission und die Mitgliedstaaten, die Debatte in den internationalen Foren fortzusetzen und nach Lösungen zu suchen, die für alle Staaten der Welt gelten und mit dem gewerblichen Rechtsschutz und den geltenden internationalen Übereinkommen im Einklang stehen.</p>	<p>Die Debatte in den internationalen Foren über die Durchführung des Beschlusses hält noch an.</p>
<p>In Artikel 5 ist festgelegt, dass „jede Person [...] einen Antrag auf Erteilung einer Zwangslizenz [...] stellen“ kann. Der EWSA ist der Ansicht, dass ein derart allgemeiner Hinweis auf die Antragsberechtigten den Willen zum Ausdruck bringt, möglichst viele</p>	<p>Mit Artikel 16 des Verordnungsvorschlags soll sichergestellt werden, dass für Arzneimittel, die für die Ausfuhr in Länder mit Problemen im Bereich der öffentlichen Gesundheit bestimmt sind, nachgewiesen werden kann, dass sie die gemeinschaftlichen</p>

<p>Möglichkeiten für die Fertigung zu bieten. Es sollte jedoch ein gesonderter Hinweis darauf erfolgen, dass der Antragsteller alle in den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über Arzneimittel geforderten Voraussetzungen erfüllen muss, damit die in der EU geltenden Fertigungsvorschriften zum Schutz der Gesundheit und des Verbrauchers eingehalten werden. Dies gilt auch, wenn das Produkt wie in diesem besonderen Fall ausschließlich für die Ausfuhr bestimmt ist.</p>	<p>Anforderung bezüglich Sicherheit, Qualität und Wirksamkeit erfüllen. Dabei ist es Sache des Einfuhrlandes, die Erfüllung dieser Anforderungen zu verlangen. Vorschriften für die Herstellung von Arzneimitteln innerhalb der EU gelten unabhängig davon, ob die Erzeugnisse für die Ausfuhr bestimmt sind oder nicht.</p>
<p>Im Hinblick auf die heikle Frage, für welche Mengen die Herstellung genehmigt wird, stellt der EWSA fest, dass zwischen Artikel 6 Absatz 2, in dem gefordert wird, dass die genehmigte Gesamtmenge „die Menge nicht wesentlich überschreitet, die der WTO von diesem Mitglied gemeldet wurde“, und Artikel 8 Absatz 2, in dem es heißt, dass „die Menge der Erzeugnisse, die unter der Lizenz hergestellt werden, nicht über das Maß hinausgehen darf, das zur Deckung des Bedarfs erforderlich ist“, eine Diskrepanz besteht. Der EWSA schlägt vor, diese Diskrepanz zu beheben, indem der Wortlaut von Artikel 6 Absatz 2 so abgeändert wird, dass klargestellt wird, dass bei der Herstellung nicht die erforderliche Menge überschritten werden darf.</p>	<p>Dem Anliegen des Ausschusses wurde in den Erörterungen im Rat durch Streichung des Wortes „wesentlich“ entsprochen.</p>
<p>Der EWSA befürwortet die Maßnahmen zur Vermeidung des Missbrauchs von Zwangslizenzen. Darüber hinaus würde er einen ausdrücklichen Hinweis darauf begrüßen, dass der Inhaber eines Patentes oder ergänzenden Schutzzertifikats eventuell nicht berücksichtigte Aspekte einwenden kann, insbesondere in Bezug auf den Nachweis vorheriger Verhandlungen mit dem Rechteinhaber und die Übereinstimmung der hergestellten Arzneimittel mit den Bestimmungen von Artikel 8 (insbesondere Absatz 4, 5 und 8).</p>	<p>Dem Anliegen des Ausschusses wurde in den Erörterungen im Rat insbesondere dadurch entsprochen, dass der Rechteinhaber Gelegenheit erhält, zur Anwendung Stellung zu nehmen und eine Überprüfung gemäß Artikel 14 zu beantragen.</p>
<p>In Artikel 8 Absatz 4 sind die Etikettierungs-, Markierungs- und Verpackungsvorschriften festgelegt, die bei der Herstellung der Erzeugnisse gemäß dieser Verordnung eingehalten werden</p>	<p>Dieser Artikel entspricht in seinem Wortlaut Punkt 2 Buchstabe b) Ziffer ii) des WTO-Beschlusses.</p>

<p>müssen, um sicherzustellen, dass sie ausschließlich für die Ausfuhr in die antragstellenden Einfuhrländer und den dortigen Verkauf bestimmt sind. Der EWSA schlägt vor, darauf zu verweisen, dass auch die Marke, die Logos und die Farben der Verpackung unterscheidungskräftig sein müssen, um die illegale Wiedereinfuhr in die Europäische Union oder in Drittländer zu erschweren.</p>	
<p>Artikel 10, in dem die Benachrichtigung der Kommission über die von den EU-Mitgliedstaaten erteilten Zwangslizenzen geregelt wird, scheint keine angemessene Garantie dafür zu bieten, dass der Rechteinhaber und die Marktteilnehmer in angemessener Weise über diese Vergabe informiert werden. Der EWSA ist der Ansicht, dass diese Informationen den Beteiligten in angemessener Art und Weise und unter Gewährleistung des Datenschutzes zur Verfügung gestellt werden sollten.</p>	<p>Absatz 2 Buchstabe c) des Beschlusses schreibt vor, dass das ausführende Mitglied dem TRIPS-Rat der WTO die Vergabe einer Lizenz im Rahmen des Systems einschließlich der daran geknüpften Bedingungen meldet. Für EU-Mitgliedstaaten erfolgt diese Meldung über die Kommission. Gemäß dem WTO-Beschluss macht das WTO-Sekretariat derartige Meldungen auf einer eigens zu diesem Beschluss eingerichteten Seite der WTO-Website öffentlich zugänglich.</p>
<p>Artikel 11 Absatz 2 eignet sich seinem Wortlaut nach nicht zur Vermeidung jedweden Missbrauchs, insbesondere nicht im Fall von Arzneimitteln, die zwar nicht in der EU hergestellt sind, aber über ihr Hoheitsgebiet überführt werden. Diese Vorschrift hat kaum eine durchgreifende Wirkung. Der EWSA schlägt vor, dass die Kommission zur Vermeidung von Betrug und Fälschung die Kontrollmechanismen und die Anwendung der von den Mitgliedstaaten angenommenen Sanktionen überwacht, um auch im Sinne der Zollverordnung deren Wirksamkeit, Verhältnismäßigkeit und abschreckende Wirkung zu gewährleisten.</p>	<p>Gemäß Artikel 17 legt die Kommission einen Bericht über die Umsetzung des mit dem Beschluss geschaffenen Systems vor.</p>
<p>Schließlich fordert der EWSA die Kommission auf, die beste Lösung für eine Anwendung ähnlicher Mechanismen auf nicht der WTO angehörende Entwicklungsländer zu suchen, insbesondere mit Hilfe bilateraler Abkommen.</p>	<p>Die Debatte in den internationalen Foren über die Durchführung des Beschlusses hält noch an.</p>

**24. Vorschlag für eine Verordnung des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds
KOM(2004) 492 endg. – EWSA 389/2005 – April 2005
GD REGIO – Frau HÜBNER**

Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme	Standpunkt der Kommission
<p>Der EWSA zieht in seiner Stellungnahme eine insgesamt positive Bilanz des Kommissionsvorschlags, bringt jedoch seine Besorgnis in Bezug auf bestimmte Themen zum Ausdruck, die seiner Ansicht nach nicht angemessen behandelt wurden.</p> <p>Nach Auffassung des EWSA müsste die von der Kommission vorgeschlagene Stärkung der Partnerschaft generell die Fähigkeiten der Wirtschafts- und Sozialpartner in allen Phasen der Programmplanung und Durchführung der Fonds stärken, ggf. durch Einführung verbindlicher Regelungen, um ihre Beteiligung sicherzustellen.</p> <p>Der EWSA ist besorgt über die seiner Ansicht nach vorhandene Gefahr einer gewissen Renationalisierung der Kohäsionspolitik im nächsten Programmplanungszeitraum, u. a. weil den Mitgliedstaaten bestimmte Verwaltungs- und Kontrollaufgaben sowie die Festlegung der Förderkriterien übertragen werden oder ihnen die Entscheidung darüber überlassen wird,</p>	<p>Die Kommission betont, dass für einige Fragen, die der EWSA in seiner Stellung aufwirft, der Rat der richtigere Adressat wäre, gleichwohl möchte sie Folgendes anmerken:</p> <p>Die Kommission misst der aktiven Beteiligung der Wirtschafts- und Sozialpartner in allen Phasen der Programmplanung und Durchführung der Kohäsionspolitik größte Bedeutung bei. Daher hat sie z. B. stets auf eine angemessene Vertretung der Partner in den Begleitausschüssen geachtet. In Artikel 10 des Verordnungsvorschlags werden beispielhaft als Partner genannt: die regionalen, lokalen und städtischen Behörden und die übrigen zuständigen öffentlichen Behörden, die Wirtschafts- und Sozialpartner sowie sonstige kompetente Einrichtungen, die für die Zivilgesellschaft repräsentativ sind. In Anwendung des Subsidiaritätsprinzips obliegt es den Mitgliedstaaten, diese Partner zu benennen und die Modalitäten ihrer Beteiligung an allen Phasen der Programmplanung, Begleitung und Bewertung der Fonds festzulegen. Darüber hinaus verpflichtet sich die Kommission, die auf europäischer Ebene organisierten Sozialpartner jedes Jahr zur Durchführung der Kohäsionspolitik zu konsultieren.</p> <p>Es liegt ganz im Interesse der Kommission, eine starke und wirksame Kohäsionspolitik der Gemeinschaft zu bewahren. In dieser Hinsicht wird die neue Kohäsionspolitik eine der gemeinschaftlichen Finanzsäulen der kürzlich neu aufgelegten Lissabon-Strategie sein. Vor diesem Hintergrund müssen die Grundsätze der Kohäsionspolitik beurteilt werden: zum einen eine erhöhte strategische</p>

<p>welche Regionen im Rahmen des neuen Ziels „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ förderfähig sein sollen.</p>	<p>Fähigkeit, da die Interventionen auf die Prioritäten von Lissabon und Göteborg ausgerichtet sind, zum anderen in Anwendung des Subsidiaritätsprinzips eine Dezentralisierung, d. h. Übertragung bestimmter Aufgaben mit geringem gemeinschaftlichem Mehrwert auf die nationalen, regionalen und lokalen Behörden, um die Durchführungsverfahren zu vereinfachen und die Akteure vor Ort stärker einzubeziehen. Die Kommission ist also weit davon entfernt, sich ihrer Verantwortung zu entziehen, und beabsichtigt vielmehr, sich auf die Aufgaben zu konzentrieren, bei denen sie einen größeren zusätzlichen Nutzen und größere Wirksamkeit erzielen und insbesondere die Gewähr bieten kann, dass die Gemeinschaftsmittel gut eingesetzt werden und einen entscheidenden Beitrag zur Förderung von Wachstum, Beschäftigung und Produktivität leisten.</p>
<p>Die Regionen mit naturbedingten Strukturschwächen verdienen nach Überzeugung des EWSA besondere Aufmerksamkeit; zu diesem Zweck könnte beispielsweise die Möglichkeit einer Addierung der Beteiligungssätze für den Fall der Kumulierung von Benachteiligungen vorgesehen werden.</p>	<p>Der Kommissionsvorschlag sieht bei der Programmplanung für den nächsten Planungszeitraum eine Sonderbehandlung der Regionen mit naturbedingten Strukturschwächen (Inseln, Bergregionen, Gebiete mit geringer oder sehr geringer Bevölkerungsdichte und bestimmte Grenzgebiete) vor. Zum einen wird die Bevölkerungsdichte als eines der Kriterien für die Mittelzuweisung pro Mitgliedstaat im Rahmen des Ziels „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ herangezogen. Zum anderen können die Beteiligungssätze der Schwerpunkte, die in den entsprechenden Programmen vor allem diesen Gebieten gewidmet sind, um 5 % angehoben werden. Des Weiteren schlägt die Kommission ein spezifisches Programm für die Regionen in äußerster Randlage vor.</p>
<p>Der Ausschuss fragt sich, welche Folgen es hätte, wenn der gemeinschaftliche Kofinanzierungsanteil allein auf der Grundlage der öffentlichen Ausgaben berechnet würde. Er befürchtet, dass dies zu einer Reduzierung der privaten Beiträge im Rahmen der öffentlich-privaten Partnerschaften führen könnte.</p>	<p>Der Vorschlag der Kommission, den gemeinschaftlichen Kofinanzierungsanteil allein auf der Grundlage der öffentlichen Ausgaben zu berechnen, zielt auf eine Vereinfachung des Finanzmanagements ab. Da der Privatanteil immer nur geschätzt werden kann, ist seine Einbeziehung in die Berechnung des Gemeinschaftsbeitrags überaus schwierig. Aus diesem Grund werden</p>

<p>Der EWSA begrüßt, dass in dem Verordnungsvorschlag das Verfahren der Zuweisung von Globalzuschüssen an die örtlichen Stellen festgeschrieben wird, bedauert jedoch, dass seiner Forderung, mindestens 15 % der Gesamtmittel in dieser Form zuzuweisen, nicht entsprochen wurde.</p> <p>Der EWSA bezweifelt die Zweckmäßigkeit der „n+2“-Regel, da seiner Ansicht nach die einzelstaatlichen Behörden - um nicht von den Folgen dieser Regel getroffen zu werden - versucht sind, sich voreilig für zweifelhafte Projekte zu entscheiden, und</p>	<p>die Beteiligungssätze im laufenden Planungszeitraum, in dem diese Möglichkeit besteht, im Allgemeinen von den Mitgliedstaaten auf Grundlage der öffentlichen Ausgaben angewandt. Im Übrigen haben die Kommissionsdienststellen die Neutralität des neuen Systems in Bezug auf den Privatanteil aufgezeigt, der mit anderen Mitteln gefördert wird. Die Beteiligungssätze werden u. a. nach dem Ausmaß der Mobilisierung von privatwirtschaftlichen Mitteln differenziert und die Methode der „Finanzierungslücke“ wird generell angewandt, um die privaten Beiträge bei der Berechnung der Sätze zu berücksichtigen. Die Kommission verpflichtet sich, den Grundsatz der Komplementarität in vollem Umfang zu wahren und beim Einsatz der Gemeinschaftsmittel auf eine starke Hebelwirkung zu achten. Darüber hinaus hat die Kommission in den Verhandlungen im Rat vorgeschlagen, die Beteiligungssätze auf Programmebene festzusetzen; auf diese Weise lässt sich die Flexibilität bei der Kofinanzierung der öffentlich-privaten Partnerschaften zusätzlich erhöhen.</p> <p>Die Kommission beabsichtigt, den Globalzuschüssen mehr Raum zu geben, um ein flexibleres und dezentralisiertes Management der Strukturfonds zu erleichtern, insbesondere für die städtischen Aktionen. Gleichwohl ist die Kommission gerade im Interesse der Flexibilität dieses Instrument, seiner Fähigkeit, den Bedürfnissen der Begünstigten angepasst zu werden, sowie seiner Kohärenz mit den Strategien auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene der Ansicht, dass die Verwendung von Globalzuschüssen auf freiwilliger Basis erfolgen muss. Daher ist die Festsetzung eines Mindestanteils dieser Form der Mittelzuweisung nicht vorgesehen.</p> <p>Die Kommission teilt die Auffassung des EWSA in dieser Frage nicht und weist den Vorwurf der stillschweigenden Duldung eines wenig effizienten Einsatzes der Gemeinschaftsmittel kategorisch zurück. Die Kommission möchte die „n+2“-Regel</p>
---	---

<p>zwar zuweilen mit stillschweigender Duldung der Europäischen Kommission (<i>sic</i>). Er schlägt im Übrigen eine Wiederverwertung der Restbeträge vor.</p>	<p>beibehalten, da sie sich als sehr wirksames Instrument zur Bewältigung des Problems erwiesen hat, dass Mittel zu lange nicht gebunden werden, und somit die Absorption der Mittel beschleunigt. Zur Vermeidung potenzieller Probleme bei der Anwendung dieser Regel im neuen Planungszeitraum müssen nach Ansicht der Kommission die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um eine kohärente Programmplanung und eine effiziente Durchführung sicherzustellen. Darüber hinaus wird eine gewisse Flexibilität eingeräumt, vor allem bei Großprojekten. In Bezug auf die Wiederverwertung der Restbeträge ist die Kommission der Ansicht, dass diese Möglichkeit Zweck und Logik der Regel beeinträchtigen würde, deren Grundlage die Mittelfreigabe bildet.</p>
---	---

**25. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Errichtung des Kohäsionsfonds
KOM(2004) 494 endg. – EWSA 390/2005 – April 2005
GD REGIO – Frau HÜBNER**

Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme	Standpunkt der Kommission
<p>Der EWSA billigt den Vorschlag der Kommission, in der Verordnung zum Kohäsionsfonds nur die großen Ziele und die Leitlinien für die Anwendung und den Zugang zusammenzufassen und sämtliche Durchführungsmodalitäten in der Verordnung mit allgemeinen Bestimmungen für alle Strukturfonds zu regeln. Gleichwohl bringt er zu folgenden Punkten seine Besorgnis zum Ausdruck:</p> <p>Zur erstmaligen Anwendung der „n+2“-Regel auf den Kohäsionsfonds macht der EWSA Vorbehalte gegen deren Zweckmäßigkeit geltend.</p> <p>Der EWSA fordert Interventionen des Kohäsionsfonds auch in ländlichen Gebieten.</p>	<p>Die Kommission möchte die „n+2“-Regel beibehalten, da sie sich als sehr wirksames Instrument zur Bewältigung des Problems erwiesen hat, dass Mittel zu lange nicht gebunden werden, und somit die Absorption der Mittel beschleunigt. Zwar erfolgt die förmliche Anwendung dieser Regel auf den Kohäsionsfonds erstmals im Zeitraum 2007-2013, aber eine ähnliche Regel wird bereits im derzeitigen Planungszeitraum auf Projekte angewandt, deren Arbeiten nicht binnen zwei Jahren nach der Genehmigungsentscheidung aufgenommen werden. Die Anwendung der „n+2“-Regel auf den Kohäsionsfonds wird also tatsächlich nur begrenzte Auswirkungen haben.</p> <p>Seit Einrichtung des Kohäsionsfonds wurden seine Mittel zur Kofinanzierung von Infrastrukturen in den Bereichen Verkehr und Umwelt (sowie für technische Hilfe bei der Vorbereitung entsprechender Projekte) eingesetzt. Für den nächsten Planungszeitraum schlägt die Kommission eine Ausweitung seines Geltungsbereichs auf weitere Bereiche vor, die eine nachhaltige Entwicklung begünstigen und eine klare Umweltdimension aufweisen (Artikel 2 Ziffer 3). Dabei gehören die spezifischen Tätigkeiten zugunsten ländlicher Gebiete zum Geltungsbereich des ELER, unbeschadet der</p>

<p>Nach Ansicht des EWSA könnte die Anwendung der Bestimmungen in Bezug auf ein übermäßiges öffentliches Defizit auf den Kohäsionsfonds zu starr sein und insoweit zu einem Fehleffekt führen, als ein Mitgliedstaat gerade dann, wenn er zusätzliche Finanzmittel benötigt, mit Sanktionen belegt würde.</p> <p>Der EWSA fordert die Kommission auf, Sorge zu tragen, dass die Mitgliedstaaten die Interventionen des EFRE und des Kohäsionsfonds im Rahmen des Ziels „Konvergenz“ unter Berücksichtigung des Kriteriums des territorialen Zusammenhalts koordinieren.</p>	<p>hierzu in der EFRE-Verordnung enthaltenen besonderen Bestimmungen.</p> <p>Die Kommission betont die Bedeutung der Haushaltskonsolidierung, wie sie im Vertrag vorgeschrieben ist. Die Unterstützung des Kohäsionsfonds hängt von der Erfüllung dieser Vorschriften ab. In jedem Fall liegt die Entscheidung, ob ein Mitgliedstaat die Vorschriften zur Haushaltsdisziplin eingehalten hat, beim Rat.</p> <p>Bei Vorlage ihrer einzelstaatlichen strategischen Rahmenpläne müssen die Mitgliedstaaten spezifizieren, auf welche Weise sie die Interventionen des EFRE und des Kohäsionsfonds zu koordinieren gedenken. Selbstverständlich wird die Kommission während der gesamten Programmplanung und der Durchführung Sorge tragen, dass größtmögliche Synergieeffekte erzielt werden.</p>
---	--

**26. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)
KOM(2004) 495 endg. – EWSA 391/2005 – April 2005
GD REGIO – Frau HÜBNER**

<p>Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>Der EWSA zieht eine insgesamt positive Bilanz des Verordnungsvorschlags und begrüßt insbesondere, dass der Geltungsbereich des Fonds an den Prioritäten von Lissabon und Göteborg ausgerichtet wird. In folgenden Punkten weicht die Stellungnahme jedoch von den Vorschlägen der Kommission ab:</p> <p>Nach Auffassung des EWSA sollten Ausgaben für Wohnraumerstellung und -renovierung zuschussfähig werden, wenn sie Bestandteil von Programmen zur Sanierung älterer Stadt- und Industriegebiete sind.</p> <p>Nach Auffassung des EWSA sollte der Bildung (einschließlich Sprachenkenntnisse) in der Verordnung über den EFRE mehr Raum gegeben und die Abstimmung zwischen EFRE und ESF intensiviert werden.</p>	<p>Die Kommission hat vorgeschlagen, Ausgaben für Wohnraumerstellung und -renovierung nicht als zuschussfähig einzustufen, um die Interventionen des EFRE auf diejenigen Tätigkeiten zu konzentrieren, die sich besonders stark auf Wachstum, Beschäftigung und Produktivität auswirken. Darüber hinaus wollte die Kommission angesichts des erheblichen Anstiegs der Immobilienpreise, der in den letzten Jahren in mehreren Mitgliedstaaten zu beobachten war, ein Anheizen der Spekulation durch den EFRE vermeiden. Gleichwohl ist die Kommission nicht unempfindlich für diese Forderung; wenn sie letzten Endes in Erwägung gezogen wird, sollte dies jedoch im Rahmen der gemeinsamen Erklärungen des Rates und der Kommission zur Auslegung bestimmter Bestimmungen der Verordnung geschehen. Daher ist eine Änderung des Verordnungsvorschlags zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht notwendig.</p> <p>Die Kommission teilt die Auffassung des EWSA, dass der Bildung eine wesentliche Rolle bei der Förderung von Innovation, Wettbewerbsfähigkeit und Entwicklung im Allgemeinen zukommt. Gleichwohl zielt die EFRE-Verordnung nur auf die Infrastrukturen im Bildungswesen ab, da die spezifischen Maßnahmen auf diesem Gebiet in den Geltungsbereich des ESF fallen. Es ist Sache</p>

<p>Die in Artikel 8 (Städtische Dimension) genannten Maßnahmen sollten nach Ansicht des EWSA alle Merkmale der Gemeinschaftsinitiative URBAN abdecken. Die Möglichkeit einer bis zu 10-prozentigen Querfinanzierung zwischen EFRE und ESF sollte programmbezogen und nicht schwerpunktbezogen anwendbar sein, um für mehr Flexibilität zu sorgen und damit nicht nur städtische Gebiete hiervon profitieren können.</p> <p>Der Ausschuss begrüßt, dass Artikel 9 besondere Bestimmungen für die ländlichen und von der Fischerei abhängigen Gebiete enthält, und fordert, die Liste der förderfähigen Maßnahmen um den Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse, Innovation sowie Verbindungen zu Hochschuleinrichtungen zu erweitern.</p>	<p>der Mitgliedstaaten, in ihren einzelstaatlichen strategischen Rahmenplänen für die überaus notwendige Koordinierung zwischen den Interventionen des EFRE und des ESF zu sorgen.</p> <p>Aufbauend auf den Resultaten der Gemeinschaftsinitiative URBAN will die Kommission Städtefragen stärker in den Vordergrund rücken, indem sie sie in die Regionalprogramme einbindet und besondere Bestimmungen vorsieht, beispielsweise zur Übertragung von Aufgaben an die städtischen Behörden, entweder auf dem Wege von Globalzuschüssen oder durch die Möglichkeit, die Querfinanzierung zwischen EFRE und ESF auf 10 % zu erhöhen. Nach Auffassung der Kommission bilden Artikel 4 und 5, ergänzt durch Artikel 8, eine ausreichende Grundlage für die Umsetzung der Städtepolitik. Daher wird die Kommission eine Änderung von Artikel 8 vorschlagen, um seine Funktion als Ergänzung und Ausnahmeregelung zu den Artikeln 4 und 5 stärker herauszustellen.</p> <p>Die Kommission hat diese Bereiche nicht in die besonderen Bestimmungen für die ländlichen und von der Fischerei abhängigen Gebiete aufgenommen, weil sie bereits durch die Artikel 4 (Konvergenz) und 5 (Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung) abgedeckt sind, im Falle von Artikel 5 außer den Hochschuleinrichtungen.</p>
--	---

30. Vereinfachung und Modernisierung der mehrwertsteuerlichen Pflichten KOM(2004) 728 endg. – EWSA 531/2005 – Mai 2005 GD TAXUD - Herr KOVÁCS	
Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme	Standpunkt der Kommission
<p>Unter Punkt 4.1 erklärt der Ausschuss, dass er im Großen und Ganzen mit der Einrichtung einer einzigen Anlaufstelle einverstanden ist, jedoch einige Bemerkungen zur Optimierung des grenzüberschreitenden MwSt-Systems für angebracht hält.</p> <p>Diese Bemerkungen und Anregungen sind als Anhaltspunkte für künftige Entwicklungen und weitere Vorhaben zu verstehen.</p>	<p>Die Kommission nimmt die positive Stellungnahme des EWSA zur Kenntnis. Sie betrachtet die Einrichtung einer einzigen Anlaufstelle als wichtige aber nicht letzte Etappe im Prozess zur Vereinfachung der Steuerpflichten.</p> <p>Die Bemerkungen des EWSA werden in künftigen Überlegungen zu einer weiteren Vereinfachung der Mehrwertsteuerpflichten der Wirtschaftsbeteiligten berücksichtigt werden.</p>
<p>Unter Punkt 6.4 spricht der EWSA den Datenschutz und die potenzielle Gefahr der Industriespionage an.</p>	<p>Die Kommission teilt die Ansicht des EWSA nicht. Der für eine funktionierende einzige Anlaufstelle erforderliche Informationsaustausch wird im Rahmen des MIAS abgewickelt werden.</p> <p>Bisher sind in diesem System, das seit 1993 in Betrieb ist, keinerlei Sicherheitsprobleme im Bereich des Datenschutzes aufgetreten.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist auf Verordnung Nr. 1798/2003, Artikel 41 zu verweisen, in dem es heißt: „Die Informationen, die im Rahmen der Durchführung dieser Verordnung in irgendeiner Form übermittelt werden, unterliegen der Geheimhaltungspflicht und genießen den Schutz, den das innerstaatliche Recht des Mitgliedstaats, der sie erhalten hat, und die für Stellen der Gemeinschaft geltenden einschlägigen Vorschriften für Informationen dieser Art gewähren“.</p> <p>Diese Bestimmung wird auch für den Informationsaustausch im Rahmen der einzigen Anlaufstelle gelten.</p>

<p>31. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 95/2/EG über andere Lebensmittelzusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel sowie der Richtlinie 94/35/EG über Süßungsmittel, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen KOM(2004) 650 endg. – EWSA 384/2005 – April 2005 GD SANCO - Herr KYPRIANOU</p>	
<p>Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>3.2 Der EWSA begrüßt diese Aktualisierung der bestehenden Rechtsvorschriften im Allgemeinen und möchte einige Bemerkungen zu deren Einzelheiten äußern. Im Besonderen würde es der EWSA begrüßen, wenn der zulässige Gehalt an Nitriten und Nitraten so niedrig wie möglich angesetzt würde, was nötigenfalls durch Festlegung unterschiedlicher Grenzwerte für unterschiedliche Produkte geschehen könnte.</p>	<p>Entsprechend der Empfehlung der EBLs schlägt die Kommission für sämtliche Fleischerzeugnisse einen Höchstgehalt von 150 mg/kg zugesetzte Menge an Nitriten/Nitrat (100 mg/kg für sterilisierte Fleischerzeugnisse) vor. Grundsätzlich sollte für Lebensmittelzusatzstoffe gelten, dass sie stets in der Menge zu verwenden sind, die bei dem betreffenden Erzeugnis zur Erzielung der gewünschten technologischen Wirkung erforderlich ist, und nicht zwangsläufig in der zulässigen Höchstmenge.</p>
<p>3.5 Der EWSA befürwortet ein Verbot von Geliemitteln in Gelee-Süßwaren in Minibechern, ist jedoch der Ansicht, dass die Gemeinschaft die Möglichkeit haben sollte, ein bedenkliches Lebensmittel zu verbieten.</p>	<p>Ein gesetzliches Verbot der Verwendung bestimmter Zusatzstoffe ist bis auf weiteres der rascheste Weg, von diesen Erzeugnissen ausgehende Risiken zu vermeiden.</p>
<p>3.7 Der EWSA ist um Menschen besorgt, die ungewöhnlich große Mengen an Krebstierfleisch zu sich nehmen, und regt an, dass die EBLs untersuchen sollte, ob der Einsatz von 4-Hexylresorcin oder von Sulfiten oder aber eine kombinierte Verwendung beider Stoffe mehr Sicherheit für den Verbraucher bringt.</p>	<p>Die Kommission kann diesen Vorschlag nicht annehmen. Die Sicherheitsbewertungen zweier Zusatzstoffe sind im Allgemeinen unabhängig voneinander. Ist die Verwendung eines Zusatzstoffes sicher, wird er zugelassen, sofern seine Verwendung unter technischen Gesichtspunkten notwendig und gerechtfertigt ist. Obwohl der Wissenschaftliche Lebensmittelausschuss für 4-Hexylresorcin keine annehmbare tägliche Aufnahmemenge (ADI) festlegen konnte, hält er die spezifische Verwendung von 4-Hexylresorcin bei Garnelen für annehmbar, sofern seine Rückstände in Krebstierfleisch höchstens 2 mg/kg betragen; dies entspricht dem von der</p>

	Kommission vorgeschlagenen Grenzwert.
--	--

<p>35. Vorschlag für einen Beschluss des Rates über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften KOM(2004) 501 endg. – EWSA 533/2005 – Mai 2005 GD BUDG – Frau GRYBAUSKAITE</p>	
<p>Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>Der EWSA fragt sich, <i>ob es sich wirklich lohnt</i>, die traditionellen Eigenmittel beizubehalten, und regt stattdessen an, dieses System ganz erheblich einzuschränken und durch eine Anpassung des BNE-Satzes zu ersetzen.</p>	<p>Die Kommission teilt die Meinung des Ausschusses zu diesem Punkt nicht. Die in der EU erhobenen Einfuhrzölle gehen auf die Zollunion zurück und sind daher eine normale Finanzierungsquelle für den europäischen Haushalt. Würden die Einfuhrzölle nicht der Gemeinschaft zuerkannt, müsste darüber hinaus angesichts des Ungleichgewichts zwischen dem Land, das die Abgabe/Steuer erhebt, und dem Wohnsitzland des Steuerzahlers eine komplizierte Aufteilung der Steuereinnahmen festgelegt werden, was zusätzliche Kosten verursachen würde.</p>
<p>Der EWSA stellt die Frage, ob es sinnvoll ist, die MwSt-Eigenmittel beizubehalten, und regt an, sie durch BNE-Eigenmittel zu ersetzen.</p>	<p>Die Kommission kann dem Ausschuss in diesem Punkt ebenfalls nicht zustimmen. Die Verwendung der MwSt zur Finanzierung eines Teils des Gemeinschaftshaushalts hat in der Vergangenheit erheblich zur Harmonisierung dieser Steuer in der EU beigetragen und umgestaltete MwSt-Eigenmittel bieten sich als veritable Steuerquelle der EU an.</p>
<p>Der EWSA stimmt dem von der Kommission vorgeschlagenen allgemeinen Korrekturmechanismus grundsätzlich zu, hält jedoch Bestimmungen für eine regelmäßige Überprüfung - beispielsweise alle sieben Jahre – für erforderlich.</p>	<p>Die Kommission begrüßt, dass der EWSA die Notwendigkeit des allgemeinen Korrekturmechanismus weitgehend anerkennt.</p> <p>Der Korrekturmechanismus ist als zweitbeste Lösung für die übermäßigen negativen Haushaltsungleichgewichte anzusehen.</p>
	<p>Die Kommission hält eine förmliche Überprüfungs Klausel nicht für unverzichtbar, wäre jedoch bereit, sie im Rahmen einer umfassenden politischen Einigung in Betracht zu ziehen.</p>

<p>Ohne auf die von der Kommission vorgeschlagenen drei Optionen eines auf Steuern basierten Eigenmittelsystems eingehen zu wollen (außer dass die Energiesteuer von vornherein verworfen wird), befürchtet der Ausschuss, dass eine „Europasteuer“ die Unionsbürger nicht stärker mit Europa verbinden würde, sondern vielmehr das Gegenteil bewirken würde. Angesichts des derzeitigen politischen Klimas ist ein neues auf Steuern beruhendes Eigenmittelsystem zumindest als verfrüht zu bezeichnen.</p>	<p>Die Kommission kann die Skepsis des Ausschusses in diesem Punkt nicht vollständig teilen, obwohl es offenkundig ist, dass eine jegliche diesbezügliche Initiative besonderer Aufmerksamkeit hinsichtlich ihrer Bekanntmachung und Bekanntgabe an die Bürger bedürfte. Sie ist überzeugt, dass der Kommissionsvorschlag zur Finanzierung des Gemeinschaftshaushalts dazu beitragen könnte, die Bürger unmittelbarer mit der Union zu verbinden, und dafür sorgen könnte, dass die Haushaltsbehörde verstärkt Rechenschaft über Ausgabeentscheidungen ablegen müsste, was wiederum zur Folge hätte, dass sich die Bürger stärker mit der EU identifizieren und für ihre Angelegenheiten interessieren würden.</p> <p>Auf diese Weise könnte das Augenmerk weg vom verengten Blick auf die „Haushaltsungleichgewichte“ und hin zum Nutzen der Unionspolitiken und das allgemeine europäische Interesse gelenkt werden.</p>
--	--

C. Stellungnahmen mit anderer Antwort

a) Einigung zwischen Kommission und EWSA

<p>Pkt. 50 4. Q. 2004</p> <p>Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Änderung der Entscheidung des Rates 2002/463/EG über ein Aktionsprogramm für Verwaltungszusammenarbeit in den Bereichen Außengrenzen, Visa, Asyl und Einwanderung (ARGO-Programm) KOM(2004) 384 endg. – EWSA 1436/2004 – Oktober 2004 GD JLS – Herr FRATTINI</p>	
<p>Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>3.1 Der EWSA hält es für angemessen, das ARGO-Programm dahingehend zu ändern, dass die zulasten dieses Programms getätigten Finanzhilfen auch auf einzelstaatliche Projekte für den Bereich Außengrenzen ausgeweitet werden; <i>er möchte jedoch betonen, dass über den strategischen Charakter der Projekte auf Vorschlag der Kommission im ARGO-Ausschuss ein Einvernehmen erzielt werden muss, das auf einer Risikobewertung auf der Grundlage objektiver, von der Mehrheit der Mitgliedstaaten festgelegter Kriterien beruht.</i></p>	<p>Das Verfahren zur Bewertung und Genehmigung der ARGO-Maßnahmen entspricht dem Wunsch des EWSA voll und ganz.</p> <p>Sämtliche gemeinsamen Operationen und Projekte werden im Einklang mit dem regelmäßigen Analysebericht zum Risiko an den Außengrenzen konzipiert, der vom Zentrum für Risikobewertung in Helsinki erstellt wird; die Finanzierung erfolgt nach Konsultierung des ARGO-Ausschusses.</p>
<p>3.3 Der EWSA ist der Auffassung, dass es künftig erforderlich sein wird, über die Verwaltungszusammenarbeit hinausgehend und <i>im Rahmen einer gemeinsamen Politik ein System der Gemeinschaftssolidarität in den Bereichen Außengrenzen, Visa, Asyl und Einwanderung aufzubauen. Für die Finanzielle Vorausschau ab 2007 wird dieser Ansatz berücksichtigt werden müssen.</i></p>	<p>Die Vorschläge für Rahmenprogramme im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht, die die Kommission am 6. April 2005 angenommen hat, insbesondere der Vorschlag für eine Entscheidung zur Errichtung des Außengrenzenfonds, durchzuführen im Rahmen der Finanziellen Vorausschau 2007-2013, zielen genau in diese Richtung.</p>

<p>34. Beziehungen EU/Indien Initiativstellungnahme – EWSA 530/2005 – Mai 2005 GD RELEX – Frau FERRERO-WALDNER</p>

Die Kommission dankt dem Wirtschafts- und Sozialausschuss für die Zusammenarbeit und den hervorragenden Beitrag, den er sowohl in seiner Funktion als EWSA als auch im Rahmen der EU/Indien-Diskussionsrunde geleistet hat und der für den Ausbau der Beziehungen zwischen der EU und Indien und insbesondere für die strategische Partnerschaft von großem Wert ist.

b) **Stellungnahmen, zu denen die Kommission einige Bemerkungen formuliert**

<p>Pkt. 11 Staatliche Beihilfen/öffentliche Dienstleistungen 4. Q. Initiativstellungnahme – EWSA 1632/2004 – Dezember 2004 2004 GD COMP – Frau KROES</p>	
<p>Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>3.13 Weiterhin macht der Entwurf, dessen Rechtsgrundlage Artikel 86 Absatz 3 des EG-Vertrags ist, die Widersprüchlichkeit der Verträge deutlich, da die Regeln des Wettbewerbsrechts Dienstleistungen von allgemeinem öffentlichem Interesse als Ausnahmen nach Artikel 86 Absatz 2 EG-Vertrag auslegen, während diese in Artikel 16 EG-Vertrag und in Artikel 36 in der Grundrechtecharta ausdrücklich festgeschrieben werden. Diese Sichtweise relativiert den materiellrechtlichen Wert der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sowohl im politischen Handeln der EU – sozialer und territorialer Zusammenhalt – als auch bei der Gewährleistung von Grundrechten der Bürger wie zum Beispiel der Freizügigkeit.</p>	<p>Das Kommissionspaket stützt sich auf Artikel 86 EG-Vertrag, der die Rechtsgrundlage für Entscheidungen zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse darstellt. Artikel 86 Absatz 2 bezieht sich ausdrücklich auf „Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse“ und ist somit von der Kommission als Rechtsgrundlage für diesen Bereich heranzuziehen.</p>
<p>3.14 Die Probleme, die der Entwurf aufwirft, betreffen somit den eigentlichen Kern des von der Kommission verwendeten Rechtsetzungsinstrument, zumindest in Bezug auf die Fragen seiner Zweckbestimmtheit und der Wirksamkeit der Vorschriften. In Bezug auf die erste Frage erinnert das Rechtsetzungsinstrument an die allseits bekannten und im gemeinschaftlichen Wettbewerbsrecht im Binnenmarkt häufig verwendeten Gruppenfreistellungsverordnungen. Durch die Einbeziehung unterschiedlichster Sachverhalte läuft man Gefahr, eine verdeckte Harmonisierung vorzunehmen, die versucht, die vielschichtige Realität der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Wege einer Verordnung ein für alle Mal zu regeln,</p>	<p>Artikel 86 und 87 EGV gelten für alle Bereiche. Im Übrigen lässt die Kommission die Gewährung eines Ausgleichs für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse in allen Sektoren zu.</p>

<p>obgleich ein differenzierteres und tiefgründigeres Herangehen aus juristischer Sicht erforderlich ist.</p>	
<p>3.15 Im Zusammenhang mit dieser Bemerkung ist zur zweiten Frage der Wirksamkeit der Vorschriften Folgendes anzumerken: Da kein Vorentwurf für die seit langem vom EWSA geforderte Rahmenrichtlinie vorlag, welche die Ziele und Prinzipien der Vorschriften über Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse konsolidiert und die in den Verträgen und den sektorspezifischen Richtlinien verwendeten Begriffe sowie die Bedingungen für ein Tätigwerden der einzelnen Dienstleister präzisiert, kann der vorliegende Entwurf allein nicht das Maß an Rechtssicherheit garantieren, das in diesem Bereich des Binnenmarkts erforderlich ist.</p>	<p>Im Weißbuch zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse kommt die Kommission zu dem Schluss, dass es zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine ausreichenden Belege dafür gibt, dass ein horizontaler Rechtsrahmen einen zusätzlichen Nutzen (gegenüber den bestehenden sektorspezifischen Rahmenvorschriften) mit sich bringen würde. Deshalb hielt sie es für sinnvoll, vorerst keinen Vorschlag vorzulegen, sondern die Thematik zu einem späteren Zeitpunkt nochmals aufzurollen.</p>

<p>Pkt. 54 4. Q. 2004</p>	<p>Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament: Das einheitliche Asylverfahren als nächster Schritt zu einem effizienteren Gemeinsamen Europäischen Asylsystem KOM(2004) 503 endg. – EWSA 1644/2004 – Dezember 2004 GD JLS - Herr FRATTINI</p>	
<p>Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>	
<p>Eine Prüfung der Rechte von Flüchtlingen müsste zunächst auf der Grundlage der in der Genfer Konvention vorgesehenen Verfahren erfolgen; eine Prüfung des subsidiären Schutzes sollte erst dann erfolgen, wenn die notwendigen Voraussetzungen für eine Zuerkennung des Status eines Konventionsflüchtlings nicht erfüllt wurden.</p>	<p>Dies wird von der Kommission in der Mitteilung ausdrücklich empfohlen.</p>	
<p>Jedwede abschlägige Entscheidung über einen Antrag auf internationalen Schutz und insbesondere eine Ablehnung der Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß der Genfer Konvention von 1951 sollte auch dann begründet werden, wenn subsidiärer Schutz gewährt wurde. Der EWSA erachtet derartige Verfahrensgarantien für die Wahrung der Grundsätze der Genfer Konvention, deren Bedeutung auch die Kommission betont, für unerlässlich.</p>	<p>Dies wird von der Kommission in der Mitteilung ausdrücklich empfohlen.</p>	
<p>Der Ausschuss ist davon überzeugt, dass Asylbewerber nicht in der Lage sind, zwischen dem Status eines Konventionsflüchtlings und dem subsidiären Schutz zu unterscheiden, und dass sie daher in Ländern, in denen sie nach der Ablehnung ihres Antrags auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach der Genfer Konvention von 1951 einen neuen Antrag auf einer anderen Rechtsgrundlage stellen müssen, vermehrt mit Schwierigkeiten zu kämpfen hätten; sie würden mit Unverständnis oder Entmutigung reagieren und die Wartezeiten als unerträglich empfinden.</p>	<p>Dieser Standpunkt wird in der Mitteilung ausdrücklich vertreten.</p>	

<p>Der Ausschuss fordert die Kommission dazu auf, in ihrer Mitteilung und im Zuge der Vorbereitungsphase wie auch bei der Verabschiedung der entsprechenden Rechtsvorschriften den Grundsatz der Nichtzurückweisung (Artikel 33 der Genfer Konvention) sowie die Notwendigkeit der Schaffung eines Rechtsmittels mit aufschiebender Wirkung im Falle einer negativen Entscheidung zu berücksichtigen. Eine mögliche Ex-officio-Prüfung der Gründe für subsidiären Schutz durch die Behörden dürfte erst nach der Prüfung der Voraussetzungen für eine Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß der Genfer Konvention erfolgen und müsste dem Antragsteller die Möglichkeit einräumen, ein Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung gegen eine Abschiebung zu ergreifen, wie dies in der internationalen und europäischen Menschenrechtskonvention vorgesehen ist.</p>	<p>Die Kommission hält den Grundsatz der Nichtzurückweisung ebenfalls für wichtig. Der Gedanke einer Ex-officio-Prüfung ist in der Mitteilung enthalten.</p>
<p>Die NGO und der UNHCR dürften nicht aus Berufungsgremien – soweit sie bestehen – ausgeschlossen werden; bei Nichtvorhandensein derartiger Gremien müssten sie freien Zugang zu den Antragstellern sowie deren Akten haben. So könnte der Zugang zu diesem Rechtsmittel erleichtert und die Nutzung des Berufungsrechts vor einer gerichtlichen Instanz sichergestellt werden.</p>	<p>Die Vertretung von Asylantragstellern wird in der Asylverfahren-Richtlinie geregelt; eine obligatorische Einbeziehung von UNHCR und NGO in Rechtsmittelverfahren ist dort jedoch nicht vorgesehen.</p>

Der Ausschuss fordert die Kommission dazu auf, bei der Änderung der Richtlinie über ein „einheitliches Verfahren“, die der Rat am 29. April 2004 angenommen hat und die dem Europäischen Parlament erneut vorgelegt werden soll, deren Anwendungsbereich insbesondere auf den subsidiären Schutz im Sinne der „Anerkennungsrichtlinie“ auszudehnen sowie die Anerkennung jener Länder als sichere Herkunfts- oder Durchreisedrittstaaten, die Asylbewerbern weder das Recht auf Prüfung ihrer individuellen Situation noch die sich daraus ergebenden Rechte einräumen, nochmalig zu überprüfen.

Die Kommission hat keine Änderungen an der Asylverfahren-Richtlinie vorgeschlagen und hat auch nicht die Absicht, dies zu tun. Die Kommission ist überzeugt, dass das internationale Recht durch den Rechtsschutz in der Asylverfahren-Richtlinie nicht verletzt wird.

<p>Pkt. 6 XXXIII. Bericht über die Wettbewerbspolitik - 2003 1. Q. SEK(2004) 658 endg. - EWSA 118/2005 – Februar 2005 GD COMP – Frau KROES</p>	
<p>Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>(7.2) Der Ausschuss unterstützt den Jahresbericht im Großen und Ganzen. Seiner Ansicht nach ist die Wettbewerbspolitik der Europäischen Union wirksamer und offener für ein positives Verhältnis zu den Unternehmen und Verbrauchern geworden, was der Einführung neuer Verfahren für die Anwendung der Kartellbekämpfungsregeln, der Überarbeitung der Fusionskontrollverordnung und schließlich der neuen organisatorischen Ordnung innerhalb der Kommission zu verdanken ist. Er betont ferner, dass die Wettbewerbspolitik einen wesentlichen Beitrag zur Schaffung eines europäischen Binnenmarkts geleistet hat und ihre völlige Autonomie daher stets gewährleistet sein muss.</p>	<p>Die Kommission begrüßt die Unterstützung seitens des Ausschusses und erkennt an, dass die Wettbewerbspolitik für die Entwicklung und Bewahrung einer wettbewerbsfähigen europäischen Wirtschaft von wesentlicher Bedeutung ist und somit zur Umsetzung der Lissabon-Agenda beiträgt.</p>
<p>Der Ausschuss kommentiert auch den Liberalisierungsprozess im Energiesektor (Strom und Gas):</p> <p>3.2 Unter den Verbrauchern und Unternehmen verschiedener EU-Mitgliedstaaten ist nach wie vor ein Gefühl der Unzufriedenheit aufgrund des immer noch hohen Preisniveaus und der nicht immer zufrieden stellenden Effizienz dieser Dienstleistungen weit verbreitet.</p> <p>3.2.1 Dort, wo angemessene und umfassende Wettbewerbsvorschriften in Kraft sind, kommt es insbesondere in den neuen Mitgliedstaaten bisweilen vor, dass die für Kontrolle und Regulierung zuständigen Stellen bei der unabhängigen Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf Widerstand stoßen; daher haben sich die Sektorregelungen für den Schutz der Verbraucherinteressen bzw. das effiziente Funktionieren der Märkte mitunter als uneffektiv erwiesen. Der Ausschuss</p>	<p>Der Kommission sind die Beschwerden der Verbraucher über die gegenwärtigen Entwicklungen auf dem Energiemarkt (Preiserhöhungen, begrenzte Wahlmöglichkeiten der Verbraucher,...) bekannt. Gerade aus diesem Grund hat die Kommission im Juni 2005 eine Befragung im Gas- und Stromsektor eingeleitet, um mögliche Wettbewerbsverzerrungen im Voraus zu ermitteln und anschließend geeignete Maßnahmen zur Kartellbekämpfung auf europäischer oder einzelstaatlicher Ebene zu ergreifen.</p> <p>Diese Kartellbekämpfungsbefragung soll generell sicherstellen, dass die Verbraucher von der Liberalisierung ihren Erwartungen entsprechend profitieren. Denselben Ziel dient die parallel stattfindende Beobachtung des Rechtsrahmens, für die Kommissar Piebalgs zuständig ist und die in enger</p>

<p>befürwortet ein pragmatischeres Zusammenspiel von Wettbewerbs- und Verbraucherschutzpolitik.</p>	<p>Zusammenarbeit mit Kommissarin Kroes durchgeführt wird.</p>
<p>7.3.3 In Bezug auf Dienstleistungen von allgemeinem Interesse (DAI) vertritt der Ausschuss die Ansicht, dass dort, wo die Verpflichtungen für Universaldienste nicht ordnungsgemäß festgelegt und finanziert werden, die verpflichteten Unternehmen womöglich immer mehr Verluste machen, weil u. U. Konkurrenzunternehmen in die profitträchtigsten Tätigkeitssegmente eindringen.</p> <p>7.3.4 Aus diesem Grunde betont der EWSA die Notwendigkeit, einen eindeutigen Rechtsakt über die DAI zu verabschieden, der allen Nutzern einen wirksamen und gleichberechtigten Zugang zu hochwertigen Dienstleistungen gewährleistet, die ihre Ansprüche erfüllen können. Darüber hinaus empfiehlt er, insbesondere im Hinblick auf die Reorganisation und Funktionsweise der Sozialdienste einen möglichst breiten Dialog mit den Sozialpartnern und NGO zu fördern.</p>	<p>Für die praktische Festlegung öffentlicher Dienstleistungen sind die Mitgliedstaaten und ihre Behörden auf regionaler oder kommunaler Ebene zuständig; die Kommission kann den Mitgliedstaaten lediglich eine breite Konsultation empfehlen.</p> <p>Zu den öffentlichen Dienstleistungen von allgemeinem Interesse hat die Kommission kürzlich ein Maßnahmenpaket vorgelegt, mit dem größere Rechtssicherheit für die Finanzierung derartiger Dienstleistungen geschaffen werden soll. Die Maßnahmen werden zum einen sicherstellen, dass den Unternehmen von der öffentlichen Hand Unterstützung gewährt werden kann, die sämtliche bei der Erbringung öffentlicher Dienstleistungen entstehenden Kosten abdeckt, zum anderen werden sie übermäßige Ausgleichsleistungen verhindern, durch die der Wettbewerb verfälscht wird. So können die Mitgliedstaaten ohne Unterrichtung der Kommission Ausgleichsleistungen bis zu bestimmten Schwellenwerten gewähren, außerdem sind Krankenhäuser und sozialer Wohnungsbau unter bestimmten Voraussetzungen (z. B. Ausschluss von Überkompensierungen) von der Mitteilungspflicht ausgenommen.</p> <p>Im Weißbuch zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse kommt die Kommission zu dem Schluss, dass es zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine ausreichenden Belege dafür gibt, dass ein horizontaler Rechtsrahmen einen zusätzlichen Nutzen (gegenüber den bestehenden sektorspezifischen Rahmenvorschriften) mit sich bringen würde. Deshalb hielt sie es für sinnvoll, vorerst keinen Vorschlag vorzulegen, sondern die Thematik zu einem späteren Zeitpunkt nochmals aufzurollen.</p>

<p>7.4.3 In Bezug auf freiberufliche Dienstleistungen fordert der EWSA die Kommission auf, ihrer Verpflichtung nachzukommen, 2005 einen neuen Bericht über die „Fortschritte bei der Beseitigung restriktiver und nicht gerechtfertigter Regeln“ zu veröffentlichen (sowie) [...] eingehend zu untersuchen, welche Beziehung zwischen dem Reglementierungsniveau, den wirtschaftlichen Ergebnissen (Preise und Qualität) und der Verbraucherszufriedenheit besteht.</p>	<p>Im Anschluss an den Bericht vom Februar 2004 wurden Regulierungsbehörden und berufsständische Verbände in den Mitgliedstaaten aufgerufen, die geltenden Vorschriften zu prüfen und dabei zu hinterfragen, ob sie für die ordnungsgemäße Berufsausübung erforderlich und zur Erreichung eines Ziels im allgemeinen Interesse verhältnismäßig sind.</p> <p>Die Kommission wird in Kürze über die erzielten Fortschritte Bericht erstatten.</p>
<p>7.5 (und 3.6) Zu Informationsvielfalt und Wettbewerbsrecht vertritt der Ausschuss die Ansicht, dass die Kommission bei der Anwendung der Wettbewerbsregeln und der Kontrolle der Wettbewerbspraktiken besonders wachsam sein muss. Nach Auffassung des EWSA erscheint die Unterscheidung zwischen den Aufgaben der EU und den Aufgaben der einzelnen Mitgliedstaaten einerseits äußerst vage und lässt andererseits einige Probleme ungelöst:</p> <ul style="list-style-type: none"> - in den verschiedenen Mitgliedstaaten existieren unterschiedliche Rechtsvorschriften und Ansätze, die eine Harmonisierung erfordern; - der Schutz der Medienvielfalt erfordert mehr als funktionierende Wettbewerbsregeln: die ausdrückliche Anerkennung des Bürgerrechts auf tatsächlich verfügbare, freie Informationsquellen und alternative und potenziell vielfältige Informationen - ein Recht, das auf allen Ebenen geschützt werden muss; - ohne richtiges Verständnis des Prozesses einer fortschreitenden Annäherung zwischen Telekommunikation, Informatik, Rundfunk, Fernsehen und Verlagswesen besteht die Gefahr einer Aufweichung der Wettbewerbsregeln und einer Schwächung des Grundsatzes der Medienvielfalt. 	<p>Die Kommission stimmt dem Ausschuss hinsichtlich der grundlegenden Bedeutung der Medienvielfalt zu. Sie muss jedoch betonen, dass sich die Anwendung der wettbewerbspolitischen Instrumente auf die Struktur des zugrunde liegenden Marktes, die wirtschaftlichen Auswirkungen des Medienverhaltens und die Kontrolle staatlicher Beihilfen beschränken muss. Daher ist es vor allem Aufgabe der Mitgliedstaaten, die Medienvielfalt durch ihre nationalen Maßnahmen zur Kontrolle der Medienkonzentration und zum Schutz der Medienvielfalt zu erhalten.</p> <p>Hat ein Zusammenschluss gemeinschaftsweite Bedeutung, können die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 21 Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung³ geeignete Maßnahmen zum Schutz anderer berechtigter Interessen als derjenigen treffen, welche in dieser Verordnung berücksichtigt werden, sofern diese Interessen mit den allgemeinen Grundsätzen und den übrigen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts vereinbar sind. „Medienvielfalt“ gilt ausdrücklich als berechtigtes Interesse im Sinne der Fusionskontrollverordnung.</p> <p>Abschließend möchte die Kommission</p>

³ Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S.1).

	<p>darauf hinweisen, dass das Ziel der Fusionskontrollverordnung, nämlich die Bewahrung und Entwicklung wettbewerbsorientierter Marktstrukturen, zumindest bis zu einem gewissen Grad mit dem Schutz der Medienvielfalt Hand in Hand geht. Bei der Prüfung, ob ein Zusammenschluss von gemeinschaftsweiter Bedeutung den Wettbewerb in einem Medienmarkt beeinträchtigt, muss die Kommission zwangsläufig den Konzentrationsgrad und damit indirekt das Maß an Medienvielfalt in dem betreffenden Markt untersuchen.</p>
--	--

<p>3. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Nennfüllmengen für Erzeugnisse in Fertigpackungen, zur Aufhebung der Richtlinien 75/106/EWG und 80/232/EWG des Rates und zur Änderung der Richtlinie 76/211/EWG des Rates KOM(2004) 708 endg. – EWSA 379/2005 – April 2005 GD ENTR – Herr VERHEUGEN</p>	
<p>Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>4.3 In der Richtlinie sollte eine eindeutige Festlegung der höchstzulässigen Verpackungsgröße für Mineralwasser von zehn Liter erfolgen. Bei größeren Verpackungen besteht die begründete Annahme, dass sich die Qualität des Mineralwassers allmählich verschlechtern und dadurch für die Verbraucher ein Gesundheitsrisiko entstehen könnte.</p>	<p>Der Kommission sind <u>keinerlei</u> Hinweise darauf bekannt, dass sich die Qualität oder die Sicherheit von <u>Mineralwasser</u> bei größeren Verpackungen verschlechtert. Es gibt auch keine objektiven Kriterien für eine Begrenzung auf zehn Liter. Derzeit liegt der Marktanteil von <u>Mineralwasser</u>, das in 18,9-Liter-Behältern (zur Verwendung in Trinkwasserautomaten) verkauft wird, bei 20 Prozent.</p>
<p>4.6 Verbraucherorganisationen haben darauf aufmerksam gemacht, dass einige Verbraucher durch eine zu große Vielfalt an Verpackungsgrößen und durch Verpackungen, die zwar nicht als Mogelpackungen eingestuft werden können, aber doch den Eindruck eines größeren Inhalts erwecken, verwirrt werden könnten. Dem wird durch klare und lesbare Etikettierung, auch bei der Angabe des Preises nach Maßeinheit sowie der Verpackungsgröße auf dem Regal, und durch fortgesetzte Überwachung der Rechtsvorschriften über Mogelpackungen entgegengewirkt werden. Auch sollte größerer Wert auf sofortige Maßnahmen bei der Verletzung oder dem Fehlen von Verbraucherschutzgesetzen gelegt werden. All dies sollte in der Richtlinie deutlicher zum Ausdruck kommen und bei der messtechnischen Überprüfung berücksichtigt werden.</p>	<p>Die Kommission beabsichtigt, sich im Rahmen der Maßnahmen im Anschluss an die SLIM-IV-Schlussfolgerungen zu den messtechnischen Anforderungen an Fertigpackungen mit dieser Frage zu befassen.</p> <p>Im dritten Quartal 2005 soll auf der Europa-Website ein Bericht über eine öffentliche Konsultation veröffentlicht werden, die vom 24.1.-15.3.2005 stattfand. Der Bericht enthält erste Lösungsvorschläge zu den aufgetretenen Problemen.</p>

4.7 Seitens der Verbraucherorganisationen besteht große Besorgnis, dass eine Freigabe der Gestaltung der Packungsgrößen unter dem Deckmantel ihrer Neugestaltung Preisanhebungen Vorschub leisten könnte, wie dies bei der Einführung des Euro und in Großbritannien beim Übergang zum metrischen System der Fall war. Der Ausschuss spricht sich daher dafür aus, dass als Teil des internen Kontrollverfahrens bei der Erhebung statistischer Daten Veränderungen von Produktgrößen mit Veränderungen des Preises pro Maßeinheit in Bezug gesetzt werden.

Der Kommission sind keine Hinweise auf Preiserhöhungen aufgrund der Euro-Einführung oder des Übergangs zum metrischen System bekannt. In Bezug auf die Einführung des Euro ist Eurostat zu dem Schluss gekommen, dass die Auswirkungen der Euro-Umstellung nicht zu den Hauptursachen für die Inflation des Jahres 2002 gezählt werden können. Im Übrigen dürfte die Angabe von Kilo-/Literpreisen, zu der größere Einzelhändler verpflichtet sind, den Verbrauchern helfen, etwaige Preiserhöhungen im Zuge von Verpackungsveränderungen zu erkennen und darauf zu reagieren. Die statistischen Daten zu Verbraucherpreissteigerungen werden von der Europäischen Zentralbank und den Kommissionsdienststellen aufmerksam beobachtet. Etwaige Preiserhöhungen bei Fertigpackungen müssten der Verbraucherpreisstatistik zu entnehmen sein und die Kommission wird dies bei der Beobachtung der Auswirkungen der Gesetzgebung berücksichtigen.

6. Tourismuspolitik für die erweiterte EU Initiativstellungnahme – EWSA 375/2005 – April 2005 GD ENTR – Herr VERHEUGEN	
Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme	Standpunkt der Kommission
<p>Ziel dieser Stellungnahme ist es nicht, auf die heutige Realität und die Zukunftsaussichten der Tourismusindustrie in den einzelnen Ländern einzugehen, sondern die gemeinsamen Elemente zu analysieren, die eine europäische Tourismuspolitik künftig ausmachen könnten, sowie Maßnahmen zu prüfen und vorzuschlagen, die dazu beitragen, dass der Tourismus unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit für alle Länder zu einem starken Motor der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung wird.</p>	<p>Die Kommission stimmt diesem Ansatz im Großen und Ganzen zu, da er mit ihren eigenen Maßnahmen im Einklang steht, bei denen sie sich bislang vor allem auf ihre Mitteilungen „Zusammenarbeit für die Zukunft des Tourismus in Europa“ (KOM(2001) 665 endg.) und „Grundlinien zur Nachhaltigkeit des europäischen Tourismus“ (KOM(2003) 716 endg.) gestützt hat.</p>
<p>Nach Ansicht des EWSA lautet die Kernfrage: Ist es möglich, die Tourismuspolitik in die allgemeine Entwicklung einer globalen Industrie- und Wirtschaftspolitik für die Europäische Union einzubetten? Dies wird in der Stellungnahme bejaht, wenn unter Tourismuspolitik die Gesamtheit aller Kriterien, Ziele und Instrumente verstanden wird, die geeignet sind, den europäischen Tourismus in punkto Wettbewerbsfähigkeit, Schaffung von Wohlstand und Nachhaltigkeit auf ein angemessenes Niveau zu heben.</p>	<p>Nach Ansicht der Kommission kann der Tourismus als Wachstumspol zu den (überarbeiteten) Lissabon-Zielen beitragen.</p>
<p>Der EWSA verweist auch auf die künftige Verfassung für Europa, insbesondere die den Tourismus betreffenden Artikel.</p>	<p>Die Kommission stimmt mit der Analyse im Wesentlichen überein, kann jedoch zum gegenwärtigen Zeitpunkt keinen festen Standpunkt hierzu einnehmen.</p>

<p>Der EWSA wiederholt einige in dieser Stellungnahme angesprochene Punkte:</p> <p>Erstens auch weiterhin die Schaffung des Europäischen Tourismusrates anzuregen und das Zusammentreffen der europäischen Institutionen, der Sozialpartner und anderer Organisationen der Zivilgesellschaft zu fördern.</p>	<p>Die Kommission nimmt diese (erneute) Anregung zur Kenntnis. Sie steht der Schaffung neuer formeller Gremien und/oder Strukturen jedoch ablehnend gegenüber.</p>
<p>Zweitens den Wunsch des EWSA zum Ausdruck zu bringen, mit anderen weltweiten Institutionen im Tourismusbereich wie der ILO und dem BITS zusammenzuarbeiten.</p> <p>Ein dritter Punkt betrifft den Wunsch des EWSA, in der Gruppe „Nachhaltigkeit im Tourismus“, die kürzlich von der Kommission (GD ENTR, Referat Fremdenverkehr) ins Leben gerufen wurde, mitzuarbeiten.</p>	<p>Die Kommission begrüßt diese Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen sehr. Sie bekräftigt, dass die in der Mitteilung „Zusammenarbeit...“ von 2001 angesprochene Methode der offenen Koordinierung in der Praxis funktioniert und auch von anderen europäischen Institutionen angewandt wird.</p> <p>Der EWSA ist als Beobachter bei den Sitzungen der Gruppe „Nachhaltigkeit im Tourismus“ überaus willkommen.</p>

10. Die Rolle der Zivilgesellschaft bei der Verhinderung von Schwarzarbeit Initiativstellungnahme – EWSA 385/2005 – April 2005 GD EMPL - Herr ŠPIDLA	
Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme	Standpunkt der Kommission
<p>Diese Initiativstellungnahme baut auf der EntschlieÙung des Rates über nicht angemeldete Erwerbstätigkeit vom 20. Oktober 2003, der Europäischen Beschäftigungsstrategie sowie einer im Mai 2004 im Auftrag der Kommission durchgeführten Studie über Schwarzarbeit auf und folgt einer Stellungnahme des EWSA aus dem Jahr 1999 zur Mitteilung der Kommission zur nicht angemeldeten Erwerbstätigkeit (KOM(1998) 219 endg.). Sie bringt umfassende Unterstützung für die EntschlieÙung des Rates zum Ausdruck und betrachtet sie als Bezugsrahmen für die Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen im Kontext der Europäischen Beschäftigungsstrategie. Der Ausschuss erkennt die Auswirkungen nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit auf die Gesellschaft, die Unternehmen und den Einzelnen ebenso an wie die Komplexität des Problems; er befürwortet eine Herangehensweise an das Problem der Schwarzarbeit aus einer Beschäftigungsperspektive heraus und erkennt an, dass Schwarzarbeit in organisierter Form mit Wirtschaftskriminalität einhergehen kann und entsprechend bekämpft werden muss.</p>	<p>Die Stellungnahme unterstützt in weiten Teilen die wichtigsten politischen Botschaften der RatsentschlieÙung und der Europäischen Beschäftigungsstrategie sowie die Notwendigkeit verschiedener Maßnahmen zur Überführung von nicht angemeldeter Arbeit in reguläre Beschäftigung, darunter Präventivmaßnahmen und Strafen.</p>

<p>Der Stellungnahme zufolge sollten die Sozialpartner auf nationaler Ebene die Anmeldung von Wirtschaftstätigkeit und Beschäftigung fördern und Schwarzarbeit durch Sensibilisierungs- und andere Maßnahmen bekämpfen, beispielsweise durch Kollektivverhandlungen im Einklang mit den nationalen Traditionen und Gepflogenheiten, so dass unter anderem zu einer Vereinfachung des Geschäftsumfelds insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen beigetragen wird.</p>	<p>Zum Thema „Governance“ wird in der Stellungnahme anerkannt, dass die Zivilgesellschaft, die Sozialpartner und die Wirtschaftsverbände eine entscheidende Rolle bei der Umwandlung von Schwarzarbeit in reguläre Beschäftigung übernehmen können.</p>
--	---

20. Die Prioritäten des Binnenmarkts 2005-2010 Initiativstellungnahme - EWSA 376/2005 – April 2005 GD MARKT – Herr McCREEVY	
Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme	Standpunkt der Kommission
Allgemeine Bemerkungen/Einleitung.	Die Kommission begrüßt die ergänzende Stellungnahme des EWSA zu den Prioritäten des Binnenmarkts für den Zeitraum 2005-2010 und nimmt die darin geäußerten Ansichten zur Kenntnis.
2.3 und 2.4 Nach Ansicht des EWSA ist eines der gravierendsten Probleme der zeitliche Abstand zwischen dem Erlass einer Richtlinie durch den Rat und das Parlament und ihrer Umsetzung in nationales Recht; außerdem vernachlässigen die Mitgliedstaaten nicht selten die Umsetzung der Gemeinschaftsvorschriften in nationales Recht.	Auch die Kommission misst der Umsetzung in nationales Recht herausragende Bedeutung bei und hat große Anstrengungen unternommen, um den Mitgliedstaaten zu helfen, ihre Leistungsbilanz auf diesem Gebiet zu verbessern. Laut dem jüngsten „Anzeiger“ vom Juli dieses Jahres liegt das Umsetzungsdefizit 2005 für EU-15 bei 2,1 % und ist somit gegenüber Juni 2004 um 0,1 % gesunken. Bei Einbeziehung der zehn neuen Mitgliedstaaten ergibt sich sogar eine deutliche Verbesserung um 1,9 % gegenüber dem Vorjahresdefizit in Höhe von 7,1 %.
2.6 Manche Initiativen für Gemeinschaftsvorschriften sind nicht immer hinreichend gerechtfertigt durch vorab zu erstellende Folgenabschätzungen.	Es trifft zu, dass in der Vergangenheit nicht allen Initiativen ausführliche Folgenabschätzungen vorausgingen. Die Kommission hat jedoch im März ein neues Paket zur Verbesserung der Rechtsetzung und am 15. Juni überarbeitete Leitlinien für die Folgenabschätzung angenommen; Letztere gelten für sämtliche neuen Legislativvorschläge.
6.2 Der EWSA fordert die Schaffung eines vereinfachten Statuts der Europäischen Gesellschaft und verweist auf die Erwartung der Kommission, dass die Machbarkeitsstudie im Juni 2005 abgeschlossen sein wird.	Die Machbarkeitsstudie ist noch nicht fertig gestellt, wird jedoch aller Voraussicht nach zum Sommerende bzw. Herbstanfang vorliegen. Auf Grundlage dieser Studie und nach weiteren Konsultationen der breiten

	<p>Öffentlichkeit und interessierter Kreise wird die Kommission entscheiden, ob ein Vorschlag zur Erreichung dieses Ziels zweckdienlich wäre, und wenn ja, wie dieser Vorschlag aussehen soll.</p>
<p>7.2 Dem EWSA erscheint eine proaktive Informationspolitik, an der die Behörden der Mitgliedstaaten als Multiplikatoren beteiligt werden, sowie ein Einbeziehen der Mitgliedstaaten in diese Pflicht nach der Erweiterung wichtiger denn je. Zwar existieren bereits Informationsnetze (wie insbesondere EURES) und Problemlösungsnetze wie SOLVIT, doch werden sie wegen mangelnder Unterstützung und Bekanntmachung nicht ausreichend genutzt.</p>	<p>Die Kommission stimmt dem zu und hält insbesondere eine proaktive Mitwirkung der nationalen Behörden für wichtig; diese sollten in den Mitgliedstaaten für einen guten Bekanntheitsgrad europäischer Netze wie EURES und SOLVIT Sorge tragen.</p>
<p>8 Der EWSA misst der Vollendung des Binnenmarkts für Dienstleistungen wesentliche Bedeutung bei.</p>	<p>Die Kommission stimmt dieser Einschätzung zu und ist der Überzeugung, dass die Vollendung des Binnenmarkts für Dienstleistungen Wachstum und Beschäftigung in der EU neuen Schwung verleihen wird. Die Vollendung des Dienstleistungsbinnenmarkts dürfte mittelfristig die Wertschöpfung um 0,8 % steigern und das Beschäftigungsniveau um 0,3 % anheben (das entspricht einem Plus von bis zu 600 000 Arbeitsplätzen). Die Kommission wird mit den europäischen Institutionen und anderen wichtigen Akteuren im Gesetzgebungsprozess konstruktiv zusammenarbeiten, um einen breiten Konsens über die geänderte Dienstleistungsrichtlinie herbeizuführen.</p>

8.3 Im besonderen Fall des Finanzdienstleistungssektors (wie Versicherungen und Banken) sind die geringen Fortschritte bei der Verwirklichung des Aktionsplans für Finanzdienstleistungen und seine langsame Durchführung zur Umsetzung der Lissabon-Agenda auf das schleppende Vorgehen einiger Mitgliedstaaten zurückzuführen. Allzu oft einigen sich einige Regierungschefs auf europäischen Gipfeltreffen auf politische Erklärungen, in denen sie die Kommission auffordern, tätig zu werden - doch kaum zurück in ihrem Land, schlagen sie wieder andere Töne an.

8.4 In Bezug auf die Finanzdienstleistungen geht die legislative Phase des Aktionsplans für Finanzdienstleistungen nun zu Ende, und die konsequente Umsetzung der legislativen Maßnahmen auf nationaler Ebene ist jetzt von ausschlaggebender Bedeutung.

Auch die Kommission ist der Ansicht, dass die Umsetzung beschlossener Maßnahmen oberste Priorität genießen sollte.

<p>27. Europäischer Verbund für grenzüberschreitende Zusammenarbeit (EVGZ) KOM (2004) 496 endg. - EWSA 388/2005 – April 2005 GD REGIO – Frau HÜBNER</p>	
<p>Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>Der EWSA unterstützt den Verordnungsvorschlag der Kommission und dessen Zielsetzung, macht jedoch folgende Anmerkungen:</p> <p>EVTZ statt EVGZ: Der EWSA schließt sich dem Vorschlag des Ausschusses der Regionen an, den EVGZ in EVTZ (Europäischer Verband für transeuropäische Zusammenarbeit) umzubenennen.</p> <p>Die Beziehung zwischen dem EFRE und dem EVGZ muss eindeutig geklärt werden, insbesondere wenn die Mitgliedstaaten die Aufgaben der Verwaltungsbehörde gemäß Artikel 18 der EFRE-Verordnung auf den Europäischen Verbund übertragen.</p>	<p>Diesem Vorschlag stehen aus Sicht der Kommission keine größeren Hindernisse entgegen.</p> <p>Der EVGZ besitzt Rechtspersönlichkeit und hat freiwilligen Charakter; er hat zum Ziel, die grenzüberschreitende, die transnationale und die interregionale Zusammenarbeit in der EU zu erleichtern. Er erfüllt die Aufgaben, die ihm von seinen Mitgliedern (Staaten, regionale oder kommunale Gebietskörperschaften) übertragen werden. Dem EVGZ kann die Durchführung von Programmen zur grenzüberschreitenden, transnationalen oder interregionalen Zusammenarbeit übertragen werden. In diesem Fall kann er als Verwaltungsbehörde fungieren, jedoch niemals als Zahlungsbehörde, da die finanzielle Verantwortung für die Gemeinschaftsmittel bei den Mitgliedstaaten verbleibt.</p>

<p>32. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen KOM(2004) 718 endg. – EWSA 688/2005 – Juni 2005 GD JLS - Herr FRATTINI</p>	
<p>Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>3.1 Der EWSA begrüßt diese Initiative der Kommission als positiven Schritt und ein Instrument, das sich in die in der Folge des Europäischen Rates von Tampere eingeleiteten Maßnahmen für mehr Rechtssicherheit in der EU einreicht.</p>	<p>Die Kommission dankt dem EWSA für seine wohl überlegte und abgewogene Beurteilung des Richtlinienvorschlags und für die zum Ausdruck gebrachte Unterstützung. Sie hat die in der Stellungnahme enthaltenen besonderen Bemerkungen zur Kenntnis genommen und möchte darauf Folgendes erwidern:</p>
<p>4.1 Der Geltungsbereich der Richtlinie sollte in Artikel 1 Absatz 2 explizit definiert und nicht auf die in Erwägungsgrund Nr. 8 enthaltene negative Formulierung zurückgreifen. Zudem sollten auch zivil- und handelsrechtliche Rechtssachen, die sich aus anderen Rechtsgebieten ableiten, wie z. B. Steuer- oder Verwaltungsrecht, sowie Zivilklagen, die sich aus Strafverfahren ableiten, Berücksichtigung finden.</p>	<p>Mit der Formulierung „Zivil- und Handelssachen“ sind sämtliche zivil- und handelsrechtlichen Rechtssachen ungeachtet ihres Ursprungs abgedeckt, d. h. auch Zivilklagen, die sich aus Strafverfahren ableiten. Aufgrund der Beschränkungen, die sich aus der Rechtsgrundlage ergeben, können steuer- und verwaltungsrechtliche Rechtssachen als solche jedoch nur dann in den Geltungsbereich der Richtlinie einbezogen werden, wenn sie nach dem anzuwendenden innerstaatlichen Recht als Zivil- und Handelssachen gelten.</p>
<p>4.3 Nach Auffassung des EWSA sollte die Kommission Leitlinien zur Sicherung einer gewissen Einheitlichkeit des Verfahrens in allen Mitgliedstaaten und zur Gewährleistung der Autorität und Qualität der Mediatoren vorschlagen. In Artikel 4 sollten bestimmte Mindestanforderungen an Mediatoren aufgeführt werden, u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein geeigneter Abschluss und eine Ausbildung in den Bereichen, die Gegenstand der Mediation sind; • die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit gegenüber den Streitparteien; 	<p>Die Kommission stimmt in weiten Teilen mit der Auffassung des EWSA überein, hat jedoch Folgendes anzumerken:</p> <p>Auch wenn bestimmte Maßnahmen erforderlich sein mögen, um die Qualität der Mediation in der Europäischen Gemeinschaft zu verbessern, ist die Kommission nach umfassenden Konsultationen mit den Erbringern und Nutzern von Mediationsdiensten zu dem Schluss gekommen, dass dieses Ziel zum jetzigen Zeitpunkt am ehesten auf dem Wege der Selbstregulierung zu</p>

<ul style="list-style-type: none"> • Transparenz und verantwortungsvolles Handeln. <p>Insbesondere gilt es, den freien Dienstleistungsverkehr zwischen allen Mitgliedstaaten zu garantieren, was vornehmlich in kleineren Ländern die Unabhängigkeit des Mediators gegenüber den Parteien stärken dürfte.</p>	<p>erreichen ist und deren Förderung das geeignetste politische Instrument darstellt.</p> <p>Darüber hinaus werden die erste und die zweite Forderung des EWSA in den Änderungen, die im jüngsten Arbeitsdokument des Rates an dem Kommissionsvorschlag vorgenommen werden, durch die Bestimmung aufgegriffen, dass die Mitgliedstaaten die Ausbildung von Mediatoren fördern, um eine gegenüber den Parteien wirksame, unparteiische und sachkundige Durchführung der Mediation sicherzustellen.</p> <p>Der Europäische Verhaltenskodex für Mediatoren, der seit Juli 2004 vorliegt, enthält Vorschläge, durch die europaweit eine konsistente Qualität der Mediation gewährleistet werden soll; seine Einhaltung sorgt für eine stärkere Verpflichtung von Mediatoren und Mediationseinrichtungen, qualitativ hochwertige Dienste anzubieten.</p>
<p>4.4 Erforderlich sind entweder bestimmte Gebührensätze in Abhängigkeit von der behandelten Sache und ihrem Umfang oder die Pflicht zur Abgabe eines Kostenvoranschlags, damit die Parteien den Nutzen des Einsatzes dieses Verfahrens abwägen können. Die Mediation darf die Parteien in keinem Fall teurer zu stehen kommen als ein Gerichtsverfahren.</p>	<p>Die Kommission weist den Ausschuss darauf hin, dass die Mediationsverfahren durch Richtlinie 2003/8/EG zur Prozesskostenhilfe geregelt sind, mit der sichergestellt wird, dass keine Partei auf Mediation verzichtet, weil sie die Kosten dieses Verfahrens nicht tragen kann.</p>

c) **Stellungnahmen, bei denen sich die Kommission derzeit nicht in der Lage sieht, Bemerkungen zu formulieren**

Pkt. 20 4. Q. 2004	Koexistenz zwischen gentechnisch veränderten Kulturpflanzen und konventionellen und ökologischen Kulturpflanzen Initiativstellungnahme – EWSA 1656/2004 – Dezember 2004 GD AGRI – Frau FISCHER BOEL
---------------------------------------	--

Eine Weiterbehandlung dieser Stellungnahme ist der GD AGRI derzeit nicht möglich, da dieses Thema noch geprüft wird.

4.	Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss - Vertrauenswürdigkeit elektronischer B2B-Marktplätze KOM(2004) 479 endg. – EWSA 377/2005 – April 2005 GD ENTR – Herr VERHEUGEN
-----------	--

Die Kommission hält eine Weiterbehandlung dieser Stellungnahme des EWSA angesichts des Einvernehmens zwischen den beiden Institutionen und mangels konkreter Forderungen des EWSA nicht für erforderlich. Sie wird den Bemerkungen und Ansichten des EWSA Rechnung tragen und die vorgeschlagenen Maßnahmen im Bereich des elektronischen Geschäftsverkehrs weiterverfolgen.

5.	Die europäischen Industriecluster auf dem Weg zu neuen Wissensnetzwerken Initiativstellungnahme – EWSA 374/2005 – April 2005 GD ENTR – Herr VERHEUGEN
-----------	--

Die Weiterbehandlung dieses Punktes wird auf das nächste Quartal vertagt.

14.	Informations- und Messinstrumente für die soziale Verantwortung der Unternehmen in einer globalisierten Wirtschaft Initiativstellungnahme – EWSA 692/2005 – Juni 2005 GD EMPL - Herr ŠPIDLA
------------	--

Da die Stellungnahme keine spezielle Forderung an die Kommission enthält, erscheint eine Antwort nicht angebracht.

15. Große Einzelhandelsunternehmen – Tendenzen und Auswirkungen auf Landwirte und Verbraucher
Initiativstellungnahme – EWSA 381/2005 – April 2005
GD ENTR – Herr VERHEUGEN

Die Weiterbehandlung dieses Punktes wird auf das nächste Quartal vertagt.

21. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche einschließlich der Finanzierung des Terrorismus
KOM(2004) 448 endg. – EWSA 529/2005 – Mai 2005
GD MARKT – Herr McCREEVY

Eine Antwort auf die Stellungnahme des EWSA ist nicht sinnvoll, da das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission sich am 10. Mai 2005 auf einen Text geeinigt haben, die Stellungnahme des EWSA jedoch vom 11. Mai 2005 datiert und demzufolge in dem Text nicht berücksichtigt werden konnte.

28. Förderprogramm für den europäischen audiovisuellen Sektor (MEDIA 2007)
KOM(2004) 470 endg. – EWSA 380/2005 – April 2005
GD INFSO – Frau REDING

Zu dieser Stellungnahme erfolgt keine Weiterbehandlung.

29. Vorschlag für eine Empfehlung des Rates und des Europäischen Parlaments betreffend die verstärkte europäische Zusammenarbeit zur Qualitätssicherung in der Hochschulbildung
KOM(2004) 642 endg. – EWSA 387/2005 – April 2005
GD EAC – Herr FIGEL'

Eine Weiterbehandlung der Stellungnahme des EWSA ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich, da die erste Lesung des Vorschlags noch nicht stattgefunden hat.